Bavar.
643
g

Bav. 643 g Deutsch

<36628335340014
<36628335340014
Bayer. Staatsbibliothek

Min de
Bavar.
643 g

Dankschreiben

an den

Verfasser der Bedenken

gegen

das Prinzip der Spezialität

einer Hypotheken-Ordnung,

Herrn Generalfiskalats-Rath

Johann Baptist Welsch

vom

pensionirten Klosterrichter

Hanns Kaspar Deutsch.

Bibliothek des Finanz-Ministeriums

Hammelburg 1819.

1B.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Brief.

A. Den 6ten März 1819.

Gott sey gedankt, daß Sie Ihrem gepreßten Herzen über die verwünschte Hypotheken = Ordnung Luft machten! Mir und vielen meines Standes und Wesens haben Sie die verlohrne Ruhe wieder gegeben; denn wo kämen wir hin, wenn wir unsern Glänbigern mit der Generalität des Unterpfandes nicht mehr blauen Dunst vor die Augen machen könnten, und der verhaßten Spezialität zufolge nicht anders Credit fänden, als wenn wir dem Gläubiger beweisen, daß das Gut, worauf er die Hypothek erhalten soll, ihn nach allen darauf eingetragenen Schulden noch vollkommen sicher stellt, wenn wir kein Grundstück verkaufen könnten, ohne daß der Käufer wüßte, welche Hypotheken darauf haften! Ein solches System zerstört den Credit, wie sie in Ihren Bedenken richtig bemerken, denn es beugt dem vielen bodenlosen Schuldenmachen vor, verschafft nur demjenigen Credit, der ihn verdient, es vermindert also den Credit, weil es die ganze Classe derjenigen, die keine volle Sicherheit leisten können, und die sich bisher mit luftigen General = Hypotheken durchgeschlagen haben, ausser Stand setzet, weitere Schulden zu machen, und

den Wucherern die Gelegenheit raubt, sich die Gefahr des Credits an liederliche Schuldner reichlich bezahlen zu lassen. So vermindert sich die Concurrenz derjenigen, welche Anlehen brauchen können, und die Concurrenz derjenigen, die Geld mit Wucher auszuleihen gewöhnt sind; also bleiben nur noch solide Schuldner und ehrliche Gläubiger übrig, und die machen überall die kleinere Zahl.

Das neue Hypothekenwesen vermindert also den Credit und den Geldverkehr, das muß ein Blinder sehen! Dank ihrer Weisheit, daß Sie uns mit dieser Gefahr für den National-Wohlstand bekannt gemacht haben. Sie haben die Bürgerkrone verdient, und die Kammer der Abgeordneten wird Ihnen, gleich dem Keilischen Gedichte, eine ehrenvolle Erwähnung ohne Zweifel zuerkennen.

Mit einer Kunst, die den Meister verrathet, wissen Sie alle Blösen und Nachtheile unserer Gesetze in Ansehung des Hypothekenwesens zu decken. Herrlich ist der Einfall, daß Sie recht fein an den stillschweigenden und bevorzugten Hypotheken unserer Gesetze vorbeyschleichen, die freylich alle Sicherheit, sogar der gerichtlichen Hypotheken zerstören, und daß Sie die Schuld des ganzen Unwesens auf die Siegelmäßigkeit schieben, die auf Hypotheken keinen Einfluß mehr hat; meisterhaft ist der Gedanken, daß Sie die Schuldprotokolle schon als eine unvollkommene Art von Hypothekenbüchern hinstellen, womit freylich nichts gethan ist, weil diese Dinge bald bey diesem, bald bey einem andern Gerichte gemacht werden, und man bey dem Gerichte, unter welchen ein unbewegliches Gut liegt, den Schuldenstand und die bey einem anderen Gerichte übernommenen Vormundschaften oder protokollirten Eheberedungen und dergl. nicht erfahren

kann; glücklich ist die Wendung, womit Sie die Hypothekarklage gegen den dritten Besitzer umgehen, die bisher bey allen Käufen unbeweglicher Sachen viele Schwierigkeiten und viele Prozesse, namentlich über das Quasi - Separations = Recht, hervorbrachte; mit noch größerer Klugheit gehen sie an der Lokations = Ordnung vorbey, die freylich schon deßwegen nichts taugt, weil sie zehn Classen, und beynahe jede mit Unterabtheilungen aufstellt. — Das sind Meisterstreiche Ihrer Klugheit, denn wer wird an unsern Codicibus Blösen aufdecken, oder bekennen, daß der seelige Freyherr von Kreitmayr als Gesetzgeber vor mehr als sechzig Jahren nichts besseres geben konnte, als jene Zeit mit sich brachte?

Hätten wir nur noch die goldene Zeit jenes Civil = Codex! Wie wohl haben wir uns bey dem Bier = Zwang, bey den ungemessenen und ungebräuchlichen, aber nach 30 Jahren rechtmäßigen Frohnen, bey den Leibrechten, Freystift und Herrengunst u. d. m. befunden! wie gut war es in der goldenen Zeit, wo die Gerichtsschreiber und die Gerichtsprokuratoren die Welt regiert haben, und wo diejenigen, die wir jetzt Landeigenthümer nennen, noch gemeine, einfältige Bauersleut (Codex bavaricus civilis Part. III. Cap. I. 5. 18. num. 9.) waren! Jetzt muß ein Gutsherr mit Gerichtsbarkeit aus einem altfreyherrlichen Geschlechte sich gefallen lassen, daß ihn das Loos zwischen zwey gemeine Bauersleut als Abgeordnete in der Kammer versetzt. Das sind böse Zeiten, und wer ein Biedermann ist, der läßt nichts gegen unsere Codices aufkommen; so lange wir diese haben, bleibt uns immer noch einige Hoffnung, daß die gute Zeit mit Gerichtsschreibern,

Gerichtsprokuratoren, Bierzwang, ungemessenen Scharwerken, gutsherrlichem Zwangs- und Heimfallsrecht, und — den gemeinen einfältigen Bauersleuten wieder kommt.

Also lieber Freund, es bleibt dabey, der Codex civilis und judiciarius müssen solange, als es nur immer möglich ist, behauptet werden, und jeder Neuerung müssen wir uns aus allen Kräften widersetzen. Ich begreife gar nicht, warum man nicht gleich bey der Constitution jene beyden Codices im ganzen Königreich einführte, und sie mit der Constitution ohne weiters beschwören ließ. Jetzt wäre Alles geschehen, und selbst den Gesetzgebungsausschuß in beyden Kammern könnten wir entbehren. Was kann uns auch Besseres gegeben werden, als Kreitmayr in den Jahren 1751 bis 1756 ausgedacht hat? Seyen wir aufrichtig, und gestehen es uns, wo nähmen wir ein Gesetzbuch her, unter dessen Schutze man drey Jahre Prozeß führen kann, ehe der Beklagte auf die Klage sich einlassen muß: wo man eineu Exekutiv-Prozeß zwey Jahre verzögern kann, ehe es nur zur Anerkennung der Urkunde kommt: wo man gleich gegen die Mittheilung der Klage, und so weiter gegen richterliche Dekrete während des Prozesses an zwey Instanzen appelliren kann: wo ein Advokat sehr ungeschickt seyn muß, wenn er den Gläubiger nach rechtskräftigem Urtheil nicht noch vier Jahre in der Exekution herumzieht: wo eine Partey die andere nicht allein im Anfang des Prozesses, sondern auch bey jeder einzelnen Eingabe mit dem Calumnien-Eid vexiren kann, und wo, was zur Justiz sehr vieles beyträgt, der Fiscus in allen Sachen gegen alle Termine und Nothfristen, keine ausgenommen, ein unsterbliches Recht der Restitutiou hat? —

Nein, mein bester Freund, auf dieses Kleinod wollen wir zum Besten der Gerechtigkeit halten, und, so Gott will, werden die Abgeordneten, welche dagegen Petitionen vorbrachten, blos leere Worte in den Wind gesprochen haben!

Erst der Civilkodex; ja das ist ein Meisterwerk, und ihm fehlt gar nichts, als daß er mit Hülfe eines Rechtspraktikanten ein wenig renovirt, und den lateinischen Worten, die ihn an das klassische Alterthum anknüpfen, eine Verdeutschung beygefügt werde; dann ist uns allen geholfen. Der Hammelburger Reisende hat über ihn gespottet, aber sein ganzes Examen, das der Spottvogel aus Kreitmayr ausschrieb, ist ein zusammengestoppeltes albernes Zeug, und dieser Mensch ist mit den Goldkörnern der Kreitmayrischen Gesetzgebung nicht bekannt. Nehmen Sie nur eines zur Probe.

Da machen die einfältigen Menschen viel Rühmens von dem österreichischen Civilgesetzbuch; nun habe ich darin vor einigen Tagen zufällig geblättert, und denken Sie mein Entsetzen! nicht einmal das stestet in diesem gerühmten Gesetzbuch, daß der Ehemann das Recht hat, seine Frau zu prügeln! Nein da lobe ich mir unsern Civilkodex, der hat im Th. I. Kap. 6. §. 12. Num. 3. für unser Recht besser gesorgt, und wer schon in einer Ehe lebt, dem stehet daraus ein wohlerworbenes Recht zu, seine Frau zu prügeln, und da wir in Possessione dieses Rechtes sind, so kann vermöge der Constitution weder der König, noch die Ständeversammlung uns daraus verdrängen. Hören Sie aber auch die stattlichen Gründe für dieses Schlagrecht, und Sie werden kaum begreifen, wie es möglich ist, daß dieses wichtige Recht, das sogar juris divini ist, in den christlichen Gesetzbüchern, unsern Codex

gottlob! ausgenommen, mit Stillschweigen übergangen, ja sogar gleichsam abgeschafft wurde. Hören Sie, was darüber der Freyherr von Kreitmayr in den Annotationen sagt: —

Das Züchtigungs-Recht, sowohl mit Worten als mit Werken ist ebenfalls ein Effectus potestatis maritalis, Lauterbach §. 83. Stryk §, 43. Strauch de juri mariti sect. 3. §. 3. und fundirt sich zum Theil in jure divino selbst *) wenn die Schweitzer Version richtig ist, nach welcher die Worte der Schrift Vir dominabitur tui, auf deutsch so viel heissen, als: er wird dich peinigen und kneipen. Es kann sich auch das weibliche Geschlecht solches um so weniger verschmähen lassen, als diese Ehre der Göttin Juno von Jove selbst öfter widerfahren ist, und sie daher bey **Homero Plagipatita** (auf deutsch die geschlagene Juno) genannt wird. Nur ist hierbey erforderlich, daß solches aus erheblicher Ursach, und mit Mäßigung geschehe, Stryk de Alapa (Ohrfeign) Cap. 2. n. 6. —

Sehen Sie, so richtig hat unser Kreitmayr die Sache aufgegriffen. Mäßigung und Anstand vergessen wir dabey keineswegs, und wie es nach den Annotationen lediglich auf Gebrauch und Wohlstand in dieser arbitrarischen Sache ankommt,

---

*) Das sage ich bey nächster Gelegenheit dem päbstlichen Nuntius, damit er protestirt, wenn man allenfalls bey der künftigen Redaktion unsers Codex dieses Schlagrecht hinweglassen, und wie es in andern neuen Gesetzbüchern geschehen ist, von anständiger Behandlung der Ehegatten sprechen wollte. Eine Tracht Schläge befördert den Anstand, bildet die Leute, und ist juris divini, das uns nicht genommen werden darf.

und z. E. einer adelichen Dame der Dienst, welchen sonst gemeine Bürgers- oder Bauers-Weiber pflegen, nicht wohl zuzumuthen wäre, Stryk ff. L. 23. T. 2. §. 5. 60. ebenso wird es mit den Schlägen gehalten, und Gebrauch und Wohlstand niemal verletzt; ein Adelicher wird zur Züchtigung seiner Dame die Carbatsche wenigstens in Leder einfassen lassen, und selbst dabey kann nach den fünf Adelsstufen noch eine anständige Gradation eingehalten wrrden, dergestalt, daß die niederste Adelsstufe Schweinsleder nimmt, und es dann zum Hirschleder, Kalbleder, Schaafleder, endlich bis zum Maroquin hinauf gehet. Die gemeinen Bürger- und Bauers-Weiber werden dafür nach Stryk mit einem Ochsenfiesel bedient.

Dieses Schlag-Recht, mein lieber Freund, lassen wir uns nicht nehmen, wir haben darauf, wie Sie von deu General-Hypotheken richtig bemerkt haben, ein wohlerworbenes Recht, und es kann nicht ohne Verletzung wohlerworbener Rechte abgeändert werden, denn die Neulinge verstehen den Zusammenhang und die Vortrefflichkeit unserer Gesetzgebung nicht, wie Sie erst vor kurzem in Ihrem vortrefflichen Werke über den Universal-Konkurs-Prozeß sonnenklar bewiesen haben.

Von diesem Zusammenhang will ich Ihnen selbst bey diesem Schlag-Recht einen Beweis geben; der wird der heutigen bösen Welt zeigen, wie genau die Kreitmayrischen Bestimmungen in einander greifen.

Sie wissen, daß die Ehefrau, wenn sie zu offenem Kram und Markt sitzt, und mit ihrem Mann ein solches Handwerk treibt, welches meistentheils in Kaufen und Verkaufen, mithin im gemeinsamen Gewerbe besteht, wie z. B. bey Metzgern, Bäckern,

Köchen, Löbzeltern, Methschenken ꝛc. gegen die Gläubiger ihres Ehemanns die Vorrechte des Heurathguts nicht geltend machen kann. (Cod. Jud. Cap. 20. §. 6. num. 4.) Dieses ist auch vollkommen gerecht, denn warum nimmt sie sich um das Gewerbe und um die Wirthschaft an? sie weiß das Gesetz, und will sie die Vorrechte ihres Heurathguts behalten, so mag sie in ihrer oberen Stube bleiben, sich des Sitzens zu offenem Kram und Markt enthalten, und den Mann sorgen lassen, wie er dann auskommt. Nun stellen Sie sich die Verlegenheit vor, in die mich als vormaligen Klosterrichter zu A. folgender Fall setzte.

Eines Tags kam eine Metzgerfrau zu mir, die ihr Mann dem Gebrauch und Wohlstand gemäß mit einen Ochsenfiesel ausgeschlagen hatte, und beschwerte sich über schlechte Behandlung. Ich ließ ihren Mann rufen, der mir auf gemachten Vorhalt erwiederte, er habe seine Frau aus erheblicher Ursach und mit Mäßigung geprügelt, er habe von ihr verlangt, sie sollte in der Fleischbank zu offenen Markt sitzen, und das Fleisch verkaufen, er könne nicht zu gleicher Zeit, Ochsen und Kälber einkaufen, sie schlachten, die Metzger-Arbeit verrichten, und in der Fleischbank sitzen; alle andern Metzgerweiber säßen in der Bank, es gehöre nach Gebrauch und Wohlstand zu den gewöhnlichen häuslichen Diensten der Metzgerweiber, er habe sie also aus rechtmäßiger Ursach geschlagen; dabey erklärte er mir rundweg, er werde bey fernerer Weigerung dieser Haus-Dienste nicht allein mit dem Schlagen fortfahren, sondern auch des Rückfalls wegen die Portion Schläge duppliren.

Nun mußte ich die Frau rufen lassen, die als ein braves häusliches Weib im Orte bekannt war;

denn ich konnte mir gar nicht erklären, woher ihre Weigeruug kommen sollte. Sie sagte mir aber, ihr Mann sey liederlich, habe viele Schulden, und sie fürchte, für sich und ihre Kinder das Heurathgut zu verliehren, wenn sie in der Fleischbank zu offenen Kram säße.

Jetzt blieb mir nichts übrig, als einen Gerichtstag für diese Eheleute anzusetzen; da mir aber der Ehemann mit starker Metzgerfaust den Civilkodex Parte I. Cap. VI. §. 12. num. 3. und 4. und die Ehefrau mit weinenden Augen den Judiziarkodex Cap. XX. §. 6. num. 4. vorhielt, so war guter Rath theuer; ich wenigstens wußte keinen, ermahnte beyde Theile zu einem friedlichen Betragen, und beschied sie ad proximam, das heißt, auf den nächsten Gerichtstag.

Mittlerweile klagte die Frau einem deutschen Gerichtsprokurator ihre Noth, und dieser rieth ihr, sich niemals freywillig in die Fleischbank zu begeben, sondern sich durch Schläge von ihrem Ehemann dazu zwingen zu lassen, dadurch würde ihr Banksitzen ex capite vis et metus für null und nichtig geachtet (Codex Civilis Parte IV. Cap. 1. §. 25.) und ihr Vorrecht des Heurathguts konservirt; nur sollte sie sorgen, daß, des künftigen Beweises wegen, immer zwey unverdächtige Zeugen die Schläge mit ansehen. So geschahe es; die Frau erhielt alle Markttage ihre Tracht Schläge bis sie in die Fleischbank gieng, und sie jammerte oft über Abschaffung der Feyer- und Fasttage, die für sie ein Rasttag waren.

Nach drey Jahren kam der Ehemann auf die Gant. Die Frau liquidirte ihr Heurathgut und Eingebrachtes, und machte auf die fünfte Classe Anspruch; der Einrede, daß sie zu offenem Kram

und Markt gesessen sey, begegnete sie mit dem Beweise, daß sie es nur aus Zwang und Furcht, also null und nichtigerweise gethan habe, worüber denn hundert und zwanzig Gezeugen und Gegengezeugen verhört wurden; auf einmal brachte ein schlimmer Advokat im letzten Ediktstage das heillose Argument vor, nur ein großer und widerrechtlicher Zwang mache nach dem Codice cit. loco die Handlung null und nichtig, nun sey aber der vom Ehemann verübte Zwang ein rechtmäßiger gewesen, weil das Banksitzen der Metzgerweiber zu den häuslichen Diensten gebräuchlichermaßen gehöre, der Mann also nach dem Codice Civili befugt war, seine widerspänstige Frau zur Leistung dieses Haus-Dienstes mit Schlägen anzuhalten. Was aus dem Prozesse wurde, weiß ich nicht; vermuthlich haben die Gerichtskosten die Masse verschlungen.

Sehen Sie, mein Freund, wie fest Alles zusammenhängt, und daß man an unserm Codice nicht einmal das Schlagrecht abändern kann, ohne jura quaesita, hier sogar der Creditoren als dritter Personen zu verletzen. Was würde erst daraus, wenn die Generalhypotheken aufhören sollten. Wirklich, lieber Freund, das Capitolium ist in Gefahr, wer schreyen und schreiben kann, und es mit dem Capitolium gut meint, erhebe seine Stimme und setze den Kiel in Bewegung. Sie haben durch ihr Bedenken gegen das Prinzip der Spezialität schon etwas gethan, und ich hoffe, Sie werden der Consequenz wegen nächstens gegen das noch verhaßtere Prinzip der Publizität Ihre Stimme erheben, wie sie es gleich hätten thun sollen; denn mir scheint, Unseres Interesse wegen hätten Sie das Prinzip der Spezialität unberührt lassen, und ihre Stärke gegen das fatale Prinzip

der Publizität richten sollen. Darüber werde ich meinen Herrn Vetter, der ein sehr guter Jurist, auch in fremden Gesetzen einigermassen bewandert ist, da er längere Zeit Beamter in einer abgetretenen Provinz war, zu Rathe ziehen, und Ihnen in meinem nächsten Briefe das Nähere davon mittheilen.

Zweyter Brief.

A. den 8ten März 1819.

Meine Freude über Ihre Bedenken ist verschwunden, seitdem ich als denkender Prüfer, wie Sie sich Seite 27 nennen (gelegenheitlich sagen Sie mir doch, was Sie unter einem nicht denkenden Prüfer verstehen), Ihre Bedenken genauer geprüft habe.

Sie unternehmen den großen Schritt, sich der Regierung und dem königlichen Staatsrath über einen Gesetz-Entwurf entgegen zu stellen, der von den ersten Staatsmännern und Rechtsgelehrten des Königreichs, von Männern, die lange mit Ruhm an der Spitze der Gerichtshöfe oder der Verwaltung standen, mit voller Sachkenntniß auf das genaueste geprüft wurde: Sie treten gleichsam als Appellant an die öffentliche Meynung in dem Momente auf, wo die Räthe des Reichs und die Abgeordneten der Nation über dieses Gesetz berathen sollen, das der Ständeversammlung in der Kammer der Abgeordneten von dem Gesammt-Ministerium im Namen des Königs mit so vieler Feyerlichkeit und Würde vorgelegt wurde. Wahrhaft, ein großes Unternehmen! und hätten Sie nur nicht

so viele Blößen gegeben, so wäre unser Plan, die verhaßte Hypotheken-Ordnung um jeden Preis zu stürzen oder wenigstens zu vertagen, gewiß ausgeführt worden. Aber ich fürchte, mit Ihrer unreifen und undurchdachten Brochüre haben Sie alles verdorben, und durch den Schluß Seite 39 unser geheimstes Project verrathen.

Was Sie von dem baierischen Hypotheken-Institute (Seite 19) sagen, das denn doch so übel nicht gewesen seyn soll, solang es Gerichtsschreiber und Gerichtsprocuratoren gab, ist in Wahrheit höchst unklug. Wer wird denn das ein Institut nennen, was auf den vier Augen jener beyden Gerichts-Attributionen beruhte, also mit denselben aufhörte? wer wird denn gestehen, daß dieses Institut umständlicher war, als das Münchner Grundbuch und die bamberger Lehen-Consense, daß also das neue Institut einfacher ist? Aber daß Sie dort sagen, die bamberger Lehen-Consense beruhten nicht auf dem Princip der Specialität, das kann ich Ihnen nicht verzeihen; solche Unwahrheiten machen ja Ihre ganze Brochüre verdächtig. Hätten Sie doch überlegt, daß mehrere bamberger Deputirte anwesend sind, unter welchen besonders der Stadtgerichts-Director Dangel und der erste Bürgermeister v. Hornthal Ihnen vor der ganzen Stände-Versammlung sagen können, daß Ihre Behauptung durchaus falsch ist, nnd daß Sie über Dinge schreiben, die Sie nicht verstehen.

Doch beruhigte mich über diesen Mißverstand Ihre gelehrte und mit den Gesetzstellen belegte Darstellung der französischen, preußischen und österreichischen Gesetzgebung, auf die ich, der gelehrten Citate wegen, wie auf das Evangelium zu schwören

schon geneigt war, als mir doch gegen Ihre Angaben nach demjenigen, was man über Hypotheken-Institute hier und da in guten Gesellschaften aus dem Discurse aufschnappt, und ich von den Einrichtungen in Frankreich, Preußen und Oesterreich beyläufig gehört hatte, einige Bedenken aufstießen. Ich habe also, um klärer zu sehen, meinen Herrn Vetter darüber zu Rathe gezogen, der als Rechts-practikant im Ansbachischen, und als Landgerichts-Actuar im Hausruckviertel die preußische und österreichische Hypotheken-Einrichtung kannte, zuweilen auch die Nase in den Code Civil steckte, daher die Dinger, worüber Sie geschrieben haben, ein wenig versteht; ich gab ihm also Ihre Bedenken zur Ueberlegung.

Stellen Sie sich meinen Kummer vor, als ich ihn heute morgens mit bleichem Angesicht in mein Zimmer treten sah, und von ihm vernahm, Sie hätten sich in der ganzen Materie gewaltig verhauen, Sie verstünden jene drey Gesetzgebungen gar nicht, und er könne nicht begreifen, wie Sie mit einer so unreifen und undurchdachten Brochüre gegen die Beschlüsse des königlichen Staatsraths über ein so wichtiges Rechts-Institut vor dem Publikum auftreten mochten.

Vernehmen Sie, was mein Herr Vetter über Ihre Bedenken sagte:

1) In den Geist des französischen Hypothekensystems wären Sie nicht eingedrungen, und die Deputirten des Rheinkreises würden lachen, wenn sie hörten (Bedenken §. 2.), das französische System beruhe im Wesentlichen auf denselben Principien, wie das baierische; was das baierische Gesetzbuch eine privilegirte Hypothek nennt, sey nach dem französischen Codex ein Pri-

vileg, übrigens sey, die Inscription der Hypotheken auf Immobilien abgerechnet, alles im Wesentlichen gleich. — Das hätten Sie, wenn es auch wahr wäre, nicht sagen sollen, denn Sie schaden dadurch unserm Plane, weil der Entwurf der Hypothekenordnung von dem französischen Systeme zunächst nur darin abweicht, daß er die Hypotheken der Ehefrauen und Pupillen an die Inscription bindet, deren sie nach dem französischen Rechte nicht bedürfen (darüber sollen Sie bey den österreichischen Gesetzen mehr hören). — Aber es ist leider nicht wahr! Als Jurist müssen Sie ja wissen, daß eine privilegirte Hypothek ein aus zwey Bestandtheilen a) der Hypothek und b) dem Vorzug zusammengesetzter Begriff, der bloße Vorzug ohne Hypothek aber nur ein einfacher Begriff ist, folglich beyde Dinge juristisch verschieden seyn müssen. Als Jurist sollten Sie ja die practische Differenz zwischen beyden kennen, welche darin beruht, daß aus der Hypothek ein dingliches Recht auf die Sache mit Wirkung gegen den dritten redlichen Besitzer, und nach baierischen Gesetzen das Quasiseparations-Recht entstehet, das Vorzugsrecht (Privilège) aber niemals ein dingliches und gegen den dritten Besitzer wirksames Recht, sondern nur einen Vorzug in dem Vermögen des Schuldners hervorbringt.

2) Noch schlimmer sey es Ihnen, sagte mein Herr Vetter, mit dem preußischen Hypothekenrechte gegangen. Sie sprächen da immer von General-Hypotheken, und wüßten nicht, daß das preußische Recht keine Hypothek anerkennt, die nicht durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher auf ein bestimmtes Gut (Princip der Specialität) erworben ist. — Mein Herr

Vetter sagte, Sie müßten erst die Begriffe des gemeinen und baierischen Hypothekenrechts aus dem Kopfe bringen, sonst könnten Sie die Rechtssysteme der drey Staaten, von denen Sie sprechen, nicht einmal verstehen. Das Ding hängt, wie er sagte, folgendermaßen zusammen: — Vorzugsrecht ist von der Hypothek wesentlich verschieden; jenes erstreckt sich gewöhnlich auf das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners, diese beschränkt sich jedesmal auf die unbewegliche Sache, worauf die Hypothek in den öffentlichen Büchern wirklich eingetragen ist; jenes hat gegen den dritten Besitzer einer Sache, die im Vermögen des Schuldners war, keine Wirkung, ist also kein Realrecht; diese hingegen ist ein dingliches Recht, das nicht nur gegen den Schuldner, sondern sogar gegen den dritten Besitzer der hypothecirten Sache geltend gemacht werden kann. Vorzugsrecht, es sey in der ersten oder in der fünften Classe, ist also von der Hypothek wesentlich verschieden. Das preußische Recht kennt zwar allgemeine und unmittelbar gesetzliche Vorzugsrechte auf das gesammte Vermögen des Schuldners, die keiner Inscription in das Hypothekenbuch bedürfen, aber durchaus keine allgemeine Hypothek, keine unmittelbar gesetzliche Hypothek, keine Hypothek auf das bewegliche Vermögen, keine Hypothek ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher, keine Hypothek anders als auf die speciellen unbeweglichen Güter, worauf die Eintragung geschehen ist.

Vorzugsrecht (jus praelationis, privilegia) muß von Hypotheken nach preußischem Rechte genau unterschieden werden, und Sie dürfen damit

Ihre privilegirten Hypotheken des baierischen Gesetzbuchs durchaus nicht verwechseln, denn jenes Vorzugsrecht ist — keine Hypothek.

In Hinsicht auf Hypotheken muß das Recht, sie durch Inscription zu erwerben (jus ad rem) und die wirkliche Hypothek als dingliches Recht (jus in re) sorgfältig unterschieden werden; jenes kann allgemein seyn, und unmittelbar aus dem Gesetze fließen, diese aber entstehet allemal erst aus der Inscription in das Hypothekenbuch, und das dingliche Recht ist seiner Natur nach beschränkt auf das Gut, worauf die Inscription im Hypothekenbuche wirklich erfolgte. Das preußische Recht kennt also die allgemeinen Hypotheken, von denen Sie Seite 11 reden, durchaus nicht. Hier sind die Beweise aus dem preußischen Landrecht Theil I. Tit. XX.

§. 390. Hypothekenrechte können nur auf Grundstücke und solche Gerechtigkeiten, welche die Gesetze den unbeweglichen Sachen gleich achten, erworben werden.

§. 393. Alle in einem Distrikte gelegene Immobilien, welche besonders besessen, veräussert, oder mit dinglichen Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in das Hypothekenbuch des Distrikts (unter einem eigenen Folium §. 393 mit Ausnahme der Pertinenzstücke §. 394) eingetragen werden.

§. 411. Nur durch die wirkliche Eintragung in die öffentlichen Grundbücher wird das Hypothekenrecht selbst erworben.

§. 436. Durch eine gehörig erfolgte Eintragung erlangt der Gläubiger das Recht, sich wegen seiner Forderung zur Verfallzeit an die verpfändete Sache zu halten.

§. 492. Der Hypothekengläubiger kann sein Recht auf die verpfändete Sache auch gegen einen dritten Besitzer derselben ausüben.

Sie sprechen von einer gesetzlichen Hypothek der Pupillen auf dem Gesammt-Vermögen ihrer Vormünder und der privilegirten Hypothek des Fiskus auf dem Vermögen der Kassebedienten. — Lieber Freund, wie mochten Sie doch solche falsche Behauptungen aufstellen, die Ihr Unvermögen, in den Geist eines Gesetzes einzudringen, und den Mangel tieferer Kenntniß des preußischen Rechtes beweisen!

Selbst Ihr Allegat widerlegt ihre Behauptung, und schon die Worte des Gesetzes hätten Sie auf den Unterschied zwischen Vorzugsrecht und Hypothek hinführen müssen, wenn nicht die Fixe Idee, überall die baierische privilegirte Hypothek zu suchen, wo nur ein Vorzugsrecht zu finden ist, über Sie eine Herrschaft gewonnen hätte, welche der Wahrheit bey Ihnen den Eingang versperrt.

Der Fiskus hat (Allg. Landr. Th. II. Tit. XIV. §. 45.) zwar ein gesetzliches Vorzugsrecht in dem Vermögen seiner Cassebedienten, aber kein dingliches Recht gegen den dritten Besitzer (ebend. §. 48.) und er gehet (ebend. §. 50.) den Gläubigern nach, welche durch die Eintragung auf unbewegliche Vermögensstücke ein dingliches Recht (Hypothek) erworben haben. Darum stellt auch die Gerichtsordnung Tit. 50. §. 360 den Fiskus für die gemeine Masse in die zweyte Classe der Concursgläubiger, welche den Hypothekgläubigern nachgehen, indem diese, dem §. 489 u. ff. gemäß, als Separatisten aus der Immobiliarmasse zuvörderst bezahlt werden. Haben Sie diese Stellen

gelesen, oder können Sie denn durchaus nicht begreifen, daß Vorzugsrecht und Hypothek wesentlich verschieden sind, oder wollen Sie den Tag beym Sonnenschein läugnen und behaupten, der Fiscus habe eine Hypothek auf dem gesammten Vermögen seiner Kassebedienten, was im Systeme des preußischen Rechts ein Absurdum ist?

Am ärgsten hätten Sie sich, sagt mein Herr Vetter, an den Behauptungen über die Pupillen geirrt; in einer Zeile müßten Sie Hypothek und Vorzug'srecht im Gegensatz erblicken, wenn Sie nicht Alles durch das gefärbte Glas Ihrer baierischen prilegirten, und General-Hypotheken betrachteten. Der §. 421. auf den Sie doch selbst sich berufen, sagt wörtlich:

VI. Unmündige, Minderjährige, Blödsinnige, Verschwender und Abwesende, wenn dem Gemeinschuldner die Vormundschaft oder Curatel übertragen worden, oder derselbe sich der Verwaltung ihres Vermögens angemaßt hat, in Ansehung aller dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte; insofern nicht durch Eintragung (versteht sich in die Hypothekenbücher) der Vormundschaft oder Curatel eine bessere Sicherheit (als Hypothek auf die Immobiliarmasse) verschafft worden. Wenn dieses Vorzugsrecht seinen Anfang nehme, und wie lange es dauere, ist in den Gesetzen bestimmt. (Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 18. §. 293 — 298. und §. 888. 892.)

Hätten Sie doch nur aufmerksam gelesen, und wäre Ihr Geist nicht von den General-Hypotheken beherrscht, so mußten Sie den Unterschied finden, der so nahe liegt, und den derjenige kennen muß, der über solche Sachen schreiben und als

denkender Prüfer zu dem Publikum sprechen will: denn leider schließt die böse Welt, daß derjenige, welcher solche offenbare Wahrheiten und deutliche Bestimmungen nicht verstehen kann, oder nicht verstehen will, zum denkenden Prüfer nicht berufen sey.

3) Mit dem österreichischen Gesetzbuch wäre es Ihnen, sagte mein Herr Vetter, nicht besser gelungen. Zwar ist in diesem sonst trefflichen Gesetzbuch das Kapitel vom Pfandrecht minder gelungen, einestheils, weil es sich bestrebte, Pfand und Hypothek unter gemeinsame Bestimmungen zu bringen, und nur jene Punkte besonders zu bemerken, wo die Hypotheken etwas eigenes haben, andern theils weil es auf die speziellen Verordnungen über die Hypothekenbücher (dort Landtafel und Grundbücher genannt) vertraute: dieses hat auch schon vor mehreren Jahren ein baierischer Rechtsgelehrter daran getadelt. Daher muß derjenige, welcher über das österreichische Hypothekenrecht ein gründliches Urtheil fällen will, auch die österreichische Hypotheken- und Concurs-Ordnung kennen.

Allgemeine Vorzugsrechte (im gesammten Vermögen des Schuldners) kennt die österreichische Concurs-Ordnung, gleich dem preussischen Rechte, aber sie sind dort so wenig als hier Hypotheken, und es ist baarer Unsinn, wenn Sie (Bedenken Seite 13.) schreiben,

„das Prinzip der Generalität des Pfand- „und Hypotheken-Rechts stehe neben jenem „der Spezialität nach österreichischen Gese- „tzen fest.“

Hier sind die Beweise, die mein Herr Vetter mir aus dem österreichischen Gesetzbuch vorlegte.

Genau unterscheidet das Gesetz den Titel zur Erwerbung eines Pfandrechts vom wirklich erworbenen dinglichen Rechte, handelt vom Rechtstitel im §. 449. und bemerkt im §. 450. wie das Gesetz, oder das Gericht, oder die Einwilligung des Privaten den Rechtstitel gebe. Darauf folgt die Bestimmung über die Erwerbung des dinglichen Rechts im §. 451. mit den Worten:

„Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß „der mit einem Titel versehene Gläubiger die ver„pfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in „Verwahrung nehmen, und, wenn sie unbe„weglich ist, seine Forderung auf die zur Er„werbung des Eigenthums liegende Güter vor„geschriebene Art einverleiben lassen. Der Titel „allein giebt nur ein persönliches Recht zu der „Sache, kein dingliches Recht auf die Sache."

Das Gesetz macht bey den Hypotheken nicht eine einzige Ausnahme, vielmehr sagt die Concurs-Ordnung, auf welche der §. 450. hinweiset, im §. 17. wörtlich:

„In die andere Klasse sind zu setzen jene, welche „auf das Vermögen des Verschuldeten ein Pfand„recht (pignus vel hypothecam) habeu, nach „Maaßgab der Zeit, da sie das Pfandrecht er„halten haben, oder nach Vorschrift der be„stehenden Landtafel- und Vormerkungs„patenten, jedoch nur in Ansehung des„jenigen Guts, welches ihnen verpfän„det ist."

Gesetzliche und allgemeine Hypotheken, Hypotheken, die sich auf das gesammte Vermögen oder auch nur auf alle Immobilien des Schuldners ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher erstreck-

ten, sind also dem österreichischen Rechte ganz entgegen, es giebt keine Hypothek ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher, und keine Eintragung anders als auf bestimmte Immobilien; das Prinzip der Generalität der Hypotheken ist also, wie aus den Stellen der Gesetze bewiesen wurde, dem österreichischen Gesetze durchaus fremd, auch die dem Rechtstitel nach gesetzlichen generellen Rechte zu einer Hypothek müssen bey der Erwerbung in Ansehung der Objekte spezielle Hypotheken werden. Das Prinzip der Generalität ist also dem österreichischen Rechte in Ansehung der Hypotheken ganz fremd, und es beruhet unerschütterlich fest auf dem Prinzip der Spezialität der Hypotheken.

Wer sollte auch jene gesetzliche allgemeine Hypothek im Sinne der Bedenken haben? Etwa die Pupillen im Vermögen der Vormünder: oder der Fiscus im Vermögen der Verwalter: oder die Ehefrau im Vermögen ihres Ehemanns? — Wer könnte eine allgemeine gesetzliche Hypothek ohne Inscription auf spezielle Immobilien haben, wenn das österreichische Recht in diesen drey Fällen keine Hypothek ohne Inscription (die allemal die Spezialität in Ansehung des Objektes in sich schließt) anerkennt? Ist bewiesen, daß Pupillen, Fiscus und Ehefrauen ohne Inscription auf bestimmte Immobilien keine Hypothek, sondern nur ein Vorzugsrecht, und zwar erst nach den Hypotheken haben, so möchte, meint mein Herr Vetter, die Unwahrheit Ihrer behaupteten Generalität keinem Zweifel unterliegen.

Darüber theilte mir mein Herr Vetter folgende Beweise mit:

a) Die Concurs-Ordnung, auf welche das Gesetzbuch im §. 470. verweiset, setzt im §. 17. die Hypotheken in Ansehung des speziell durch Eintragung verpfändeten Gutes in die zweyte Klasse darauf folgen §. 19. in der dritten Klasse Pupillen, Fiscus, Ehefrauen (neben Wechsel- und Fabrikschulden) und zwar mit dem Beysatz, „falls sie mit keinem Pfandrecht bedeckt sind“ —

b) Das Gesetzbuch, das von der Hypothek des Fiscus ganz schweigt, giebt den Pupillen §. 237. nicht einmal der Regel nach, sondern nur Ausnahmsweise das Recht, vom Vormünder eine Caution zu verlangen, das Gesetzbuch spricht §. 1245. kein Wort von einer gesetzlichen Hypothek des Heurathguts, sondern nur von dem Rechte, dafür eine Sicherheit zu verlangen, und diese Sicherheit kann nach §. 1343. durch Pfand oder Bürgen geleistet werden; daß also Pupillen und Ehefrauen ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher keine Hypothek haben, und daß diese Eintragung, wie beim Eigenthum, nur auf bestimmte Güter geschehen kann, ist unläugbar. Im österreichischen Gesetze stehet also auch hinsichtlich der sogenannten gesetzlichen Hypotheken (auf den Rechtstitel bezogen) wenn das dingliche Recht der Hypothek wirklich seyn soll, das Prinzip der Spezialität, ohne alle Beymischung einer Generalität fest.

c) Wie könnte auch das österreichische Gesetzbuch vernünftiger Weise etwas anderes bestimmen, nachdem schon lange in allen von 1758 — 1794, erlassenen Patenten z. B. im Patente vom 2. November 1792. §. 25. ausdrücklich verordnet war:

„Auf ein in dem Grundbuche eingetragenes Gut kann das Pfandrecht, und das hieraus fließ-

sende sächliche Recht nie anders, als durch die Vormerkung bey dem Grundbuche bewirket werden.“

„Demnach werden durch diese Verordnung alle andern bisher gesetzmäßig erkannten Erwerbungen des Pfandrechtes, als die Hypothecae tacitae, conventionales et legales in Rücksicht auf die in den Grundbüchern eingetragenen Güter, oder die daselbst vorgemerkten Kapitalien insofern unkräftig, und unwirksam, daß dadurch ein Pfandrecht zum Nachtheil eines wirklichen vorgemerkten Gläubigers nicht kann geltend gemacht werden.“

„In Rücksicht auf das bewegliche Vermögen eines Schuldners aber, oder in soweit das unbewegliche Gut, oder das auf demselben haftende Kapital den (im Grundbuch) vorgemerkten Gläubigern nicht zu haften hat, wird durch gegenwärtige Verordnung in den bisher gesetzmäßig erkannten Erwerbungen der Pfandrechte keine Abänderung getroffen.“

Sehen Sie nun, lieber Freund, wenn schon damals eine Hypothek als dingliches Recht nur durch die Eintragung in das Grundbuch entstand, wenn schon damals alle gesetzliche und legale und vertragsmäßige Hypotheken, selbst die schon bestandenen, an die Eintragung in das Grundbuch gebunden wurden, so konnte und wollte das Gesetzbuch vom Jahre 1811. dieses Wesen der Hypotheken gewiß nicht abändern, und Sie werden nun die §. 449. und 451. des österreichischen Gesetzbuchs im Zusammenhang mit den Verordnungen, aus welchen das Hypothekenrecht abstammt, und der Concurs-Ordnung, auf welche der §. 470. hinweiset,

verstehen, und sich überzeugen, daß Ihre Lieblinge, die Generalhypotheken, insbesondere die unmittelbar gesetzlichen Generalhypotheken als dingliches Recht, im österreichischen Gesetzbuch eine — Chimäre sind.

Zwar spricht Herr von Zeiller im Commentar zum §. 451. (Band 11. Seite 225.) von einem gesetzlichen Pfandrecht, bey dem es entweder nach dem bürgerlichen Gesetzbuch §. 1101. oder nach der Concurs-Ordnung keiner Uebergabe oder Eintragung in die öffentlichen Bücher bedarf, und die Meinung dieses ehrwürdigen Commentators hat Sie irre geführt, weil Sie mit diesem Fragmente, ohne weitere Prüfnng, sich begnügten. Hätten Sie nun den §. 1101. nachgelesen, so hätten Sie das Pfandrecht des Vermiethers oder Verpächters an den Mobilien des Miethmannes und an den Früchten des Pächters gefunden, das keine Hypothek ist, und hätten Sie die Concursordnung nachgelesen, so hätten Sie gefunden, daß, nachdem vermöge §. 17. die eingetragenen Hypotheken in der zweyten Classe, die Pupillen, der Fiskus, die Ehefrau, und einige andere Forderungen erst in der dritten Classe stehen, Hr. von Zeiller nur dieses Vorzugsrecht unter dem Namen Pfandrecht, im Gegensatz der Hypotheken, verstanden hat.

Ihr patriotischer Eifer (Bed. S. 4.) hat Sie dießmal ganz irre geführt: von den drey Gesetzbücher verstehen Sie in diesem Punkte nicht Eines, und die alte Generalität, welche Sie als Ihr Schooskind in jene Gesetzbücher mit aller Gewalt hineintragen wollen, paßt in dieselbe, wie das Horazische: humano capiti cervicem pictor equinam jungere si velit!

Das Uebel kommt bey Ihnen von der blinden Vorliebe für alles Kreitmayrische und von Ihrer großen Abneigung gegen alles Andere her, und da Sie doch geneigt sind (Bed. S. 5.) jeder gründlichen Belehrung und der Ueberzeugung des Bessern zu weichen, so schloß mein Herr Vetter mit der Bemerkung: Jeder denkende Mann schätze Kreitmayrs Gelehrsamkeit, und ehre seine legislativen Produkte nach der Zeit in welcher Er gelebt und gewirkt hat. Aber Thorheit sey es, die Mängel und Blösen seiner Gesetzgebung, die Frucht seiner Zeit und der damaligen Verhältnisse, zu verkennen: Thorheit, zu läugnen, daß Rechtswissenschaft und Gesetzgebung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts große Fortschritte gemacht hat: Thorheit, sich dem Guten zu widersetzen, welches seit jener Zeit Wissenschaft und reflektirte Erfahrung zu Tage gefördert hat: Thorheit, durch Stehenbleiben bey Kreitmayrs Gesetzen den Rückschritt in die Mitte des vorigen Jahrhundert zu machen: eine Thorheit, über die Kreitmayr, lebte und wirkte er in gegenwärtiger Zeit, nach seinem großen und schöpferischen Geiste, erhaben wäre.

Sie scheinen nicht einmal zu wissen, daß Kreitmayr selbst weit besonner als Sie über die Mängel des alten Hypotheken-Rechts geurtheilt, und aufrichtig gestanden hat, daß unsere Voreltern in Deutschland hierüber ganz andere Prinzipien gehegt als die Römer, daß sich von diesem eben so natürlichen als ungekünstelten deutschen Systeme deutliche Spuren im baierischen Landrecht v. J. 1616 finden, welche aber durch das eingemischte römische Recht verdunkelt worden sind. Lesen Sie deßhalb zu Ihrer Belehrung aus Kreitmayr

selbst dessen Annotationes ad Cod. Judic. Cap. XX. §. 1. gefällig nach!

Ueberhaupt, meint mein Hr. Vetter, sollen Sie des Satzes eingedenk seyn, daß die Gesetze ihres Zeitalters an sich tragen, und mit ihrer Zeit fortschreiten müssen, wenn sie dem Bedürfniß der Nation entsprechen sollen.

Hätten Sie, bis Sie zu solchen besseren Ansichten gelangen, Ihre Bedenken zurückgehalten, so wäre mir mein ein großer Kummer und Ihnen der fatale Streich erspart worden, daß Sie über drei Gesetzbücher geschrieben haben, die Sie nicht verstehen. Wozu brauchten Sie auch solche Mittel! über die Hypotheken-Ordnung durften Sie, wie ich jetzt höre, ohne Sorgen seyn. Es giebt Leute genug, denen, weil sie das Licht zu scheuen haben, die Hypotheken-Ordnung ein Dorn im Auge ist, diese werden schon im Stillen arbeiten, um dieses gefährliche Ding zu stürzen, oder wenigstens zu vertagen.

Auch sollen, dem Vernehmen nach, noch einige Nebenrücksichten und persönliche Verhältnisse darauf einwirken, daß, wo möglich, der Entwurf schon im Ausschuß durchfällt. Also hätten Sie im patriotischen Eifer besser geschwiegen, als den Plan verrathen. Doch das ist eine geschehene Sache, wozu man ein gutes Gesicht machen muß.

Ueber Ihre Gründe gegen das Prinzip der Spezialität halte ich morgen mit meinem Herr Vetter eine Unterredung, deren Resultat ich Ihnen sogleich schreiben werde.

Dritter Brief.

A. den 9ten März 1819.

Ihr erstes Bedenken greift die Hypotheken-Ordnung an der empfindlichsten Seite an, bey dem Begriffe und bey den Regeln der Logik. Hören Sie lieber Freund, das wäre vortrefflich, und ich möchte die langen Gesichter sehen, welche die königlichen Staatsräthe machen, wenn sie durch die Logik geschlagen würden; insonderheit wäre es gut, den Referenten mit logischen Gründen niederzuwerfen, weil man von ihm, als einem alten Schulmeister (Professor) logische Consequenz erwartet. Schon klatschte ich Ihnen freudigen Beyfall zu, als mir eine geheime Ahnung einflüsterte, der hinkende Bothe könne nachkommen.

Sie argumentiren (Seite 22. §. 7.) aus Begriffen, berufen sich auf den §. 11. der Hypotheken-Ordnung, den Sie als wörtlichen Inhalt der Hypotheken-Ordnung mit Gänse-Augen in folgenden Worten hinstellen:

„Das Hypothek-Recht erstreckt sich auf „das ganze unbewegliche, gegenwärtige und zukünf„tige Vermögen des Schuldners; die wirkliche „Hypothek aber kann in dem Hypothekenbuche „niemals anders, als für eine bestimmte Fode„rung auf bestimmte Immobilien eingetragen „werden. Jede wirklich erworbene Hypothek muß „demnach eine Spezialhypothek seyn."

nnd sagen: „Wenn das Hypothekenrecht ein „allgemeines ist, so muß es wohl auch die wirk„lich konstituirte Hypothek allerwenigstens seyn „können.“

Da sichs nm Logik handelt, und ich im Kloster am Prälaten-Tisch meine Logik vergessen habe, so lief ich eiligst zu dem Professor, der die Logik auf dem Gymnasium docirt, seit dem man den Unterricht verbessert hat, und die Leute früher mit den Gesetzen des Denkens als mit den Regeln des Sprechens und Schreibens bekannt macht. Dieser Professor durchlas Ihren §. 7. zweymal, und nachdem er von Barbara celarent u. s. w. in den Bart gemurmelt hatte, frug er mich, ob ich Logik verstehe. Schaamroth sagte ich nein, nun wohl erwiederte er, so muß ich Ihre logische Frage durch eine Parodie beantworten, die Sie verstehen werden. Socratisch fieng er an:

„Wenn ich Ihnen für eine Schuld von 100 fl. ein Faustpfand verspreche, so erstreckt sich Ihr Recht, ein Faustpfand zu verlangen, auf mein ganzes Vermögen. Ist das wahr?

Ja, sagte ich, Herr Professor, aber ich will wissen, was daraus folgt. — Patientia, erwiederte er, mit den Schlüssen gehet das nicht so geschwind, sonst stolpert man, wie es Ihrem ehrengeachten Freunde in den Bedenken gieng. Er stellte die zweyte Frage:

„Haben Sie durch jenen Vertrag schon ein wirkliches Faustpfand?

Nein, sagte ich, sondern das wirkliche Faustpfand entsteht erst durch die Aushändigung der Sache. Aber was folgt daraus? — Videmus,

versetzte er, nahm eine Prise Taback, und sagte mit erhabener Stimme:

„Das Recht, ein Faustpfand zu verlangen, erstreckt sich auf das ganze Vermögen des Schuldners.“

„Zu dem wirklichen Faustpfand aber ist die Uebergabe der Sache zur Sicherheit einer Forderung nothwendig.“

„Da nun die Uebergabe nur an einer bestimmten Sache geschehen kann, so muß jedes wirklich erworbene Faustpfand ein Spezialpfand seyn.“

Wohl wahr, versetzte ich, aber es handelt sich nicht von Faustpfändern, sondern von Hypotheken. Er brach die Unterredung ab, weil seine Schüler, welche die Parodie angehört hatten, über mein „Aber“ laut lachten; beym Abschied sagte er mir noch sehr freundlich: hinterbringen Sie nur Ihrem logischen Schriftsteller, was ich sagte, soviel Logik, als man braucht, um mich zu begreifen, wird er doch wohl noch haben.

Zu Haus erwartete mich mein Herr Vetter, der natürlich den Herrn Professor gleich verstand, und mir erwiederte; wenn doch nur unser Freund mit Logik zu Hause geblieben wäre! Daß er die drey Gesetzbücher nicht verstand, das gehet noch an, es giebt mehr Leute, die sie nicht verstehen, und doch Vieles darüber reden und schreiben; aber daß er die Logik — Nur langsam, fiel ich ein, ereifern Sie sich nicht, und erklären Sie mir die Sache. — Das will ich, sagte er, und fieng an:

Der Herr Verfasser versteht nicht, was Begriffe und was Bestimmungen in Gesetzen sind,

da spricht er von Begriffen, und der §. 11., den er aushebt, enthält keinen Begriff, sondern bloß Bestimmungen, die mehr auf Gründen, als auf Schlüssen beruhen müssen. Wir wollten den Text des Entwurfes selbst nachlesen, weil mein Herr Vetter sagte, der §. 11., wie ihn die Bedenken §. 7. gegeben hatten, laute sonderbar; in der Eile ergriff ich die Landtags-Zeitung, worin viel buntes Zeug, Auszüge aus alten Landtagshandlungen, die Liste der Wahl- und Ersatzmänner (aber noch nicht das Verzeichniß der Reichsräthe, ist etwa nur die zweyte Kammer der — Landtag?) ausländische Reglements zu finden sind, und sogar der auf der Gallerie verlorne Unrath nicht fehlt, aber über über die Hypothenordnung fanden wir nichts, nicht einmal die Rede des Herrn Justiz-Ministers bey ihrer Vorlage in der zweyten Kammer, die doch die politische Zeitung als Beylage geliefert hat. Also nahmen wir die offiziellen gedruckten Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten zur Hand, und da fiel meinem Herr Vetter gleich eine bedeutende Abweichung des Entwurfes von der in den Bedenken Seite 22. gelieferten Abschrift auf.

Der Text sagt: „Das Recht, eine Hypothek durch die Eintragung zu erwerben, erstreckt sich ꝛc.“ — Die Bedenken sagen: „das Hypothek-Recht erstreckt sich ꝛc. — Diese Verschiedenheit ist sehr wesentlich, und jetzt, wo ich den Text vor Augen hatte, begriff ich die Parodie des Herrn Professors und das Lachen der Studenten sehr gut.

„Das Recht, in einem Gasthofe am Tische zu essen, erstreckt sich auf alle Plätze des Tisches, aber der Platz, den ein Gast beim Essen wirklich einnehmen will, muß ein bestimmter Platz seyn“ sagte

ich, und Sie sehen, ich war schnell zur verlornen Logik gekommen; eben wollte ich mit Ergo nnd ähnlichen Schlüssen fortfahren, als mein Herr Vetter sagte, er wolle mir und Ihnen aus dem Traume helfen. Dieses geschah mit folgenden Worten:

Das ganze Vermögen eines Menschen haftet allen dessen Gläubigern für ihre Forderungen. Die allgemeine Hypothek, auf die Sie immer zurückkommen, ist also keine besondere Sicherheit, sondern nur die allgemeine aller Forderungen, denn wo wäre eine gerechte Forderung, für welche das ganze Vermögen nicht haften müßte?

Im Verhältniß zum Schulduer hat also jeder Gläubiger, auch der sogenannte Currentist, jene sogenannte General-Hypothek, und wenn unter diesen Gläubigern einer vor dem andern ein Vorzugsrecht erhält, so ist dieses kein Realrecht, sondern bloß ein, der Forderung beigelegtes Privilegium, daher auch der Namen privilegirte Gläubiger (propter qualitatem vel personae vel crediti) abstammt: ein dingliches Recht, welches gegen den dritten Besitzer der Sache wirksam ist, kann man, Rechtsgrundsätzen gemäß, dabei nicht denken. Jenes gesammte Vermögen, als eine Universitas, muß bemessen werden nach dem Grundsatz: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei, der Gläubiger hat immer nur ein Recht auf jene Gesammtheit, wie sie sich in dem Momente, wo er sich daran halten will, bei dem Schuldner befindet, und auf Sachen, welche dieser veräussert hat, läßt sich gegen den dritten Besitzer gerechterweise kein Anspruch denken, weil die sogenannte General-Hypothek nur die Gesammtheit des Vermögens als Universitas, nicht aber die einzelnen darin begriffe-

nen Sachen afficirt, und weil sie dem Schuldner das freie Dispositionsrecht über einzelne Sachen nicht entziehet. Jene sogenannte General-Hypothek ist demnach nur ein mißlungener Ausdruck für das Vorzugsrecht, der auf Kosten der Wahrheit und des deutschen Rechts mit dem römischen Rechte Eingang in unsere Gesetze fand, wie Sie selbst bei Kreitmayr in den Annotat. ad Cod. Jud. Cap. XX. §. 1. lit. a. lesen können!

Soll aber die besondere Sicherheit in einem dinglichen, gegen jeden dritten Besitzer einer Sache wirksamen, Recht bestehen, soll ein eigentliches Pfand (Pignus) vorhanden seyn, so wird bei der Hypothek (in Immobilien) wie bei dem FaustPfand (in Mobilien) eine bestimmte Sache (res in specie) als Object des dinglichen Rechts, und zu dessen Erwerbung nebst dem Rechtstitel (Titulus ex lege vel pacto) auch ein besonderer Akt zu dessen Erwerbung (Modus adquirendi) erfordert. Dieses erkannten sogar die Römer, und sagten, Faustpfand und Hypothek seyen nur dem Wortklange nach verschieden; später fielen sie aus ihrer Consequenz. Treuer blieben ihr die Deutschen, welche, wie Sie bei Kreitmayr cit. loc. lesen können, von „hypothecis mere legalibus aut conventionalibus, welche sine traditione pignoris geschehen, gar nichts wußten“ folglich auch von Ihren General-Hypotheken, diesen wälschen Bastarden, nichts wissen konnten, denn wie wäre die traditio pignoris — Einantwortung des Pfandes — möglich gewesen als an einer bestimmten Sache, die tradirt wurde?

Aus der Natur der Hypothek, als eines Realrechts, gehet mit juristischer Nothwendigkeit hervor,

daß es a) eine bestimmte Sache zum Gegenstand hat, wie dieses bey Servituten und Faustpfändern ist; b) daß daran Rechtstitel zur Erwerbung, und das wirklich erworbene Recht unterschieden werden müssen. c) Der Rechtstitel kann allgemein seyn, wie der Kauf oder das Legat eines noch nicht in specie bestimmten Gegenstands, d) die wirkliche Erwerbung des Realrechts ist aber nur an einer bestimmten Sache möglich, wie die Uebergabe bey generischen Käufen oder Vermächtnissen und bey dem generell versprochenen Faustpfande lehrt. Soll also die Hypothek als ein besonderes Sicherheitsmittel und zwar als Realrecht bestehen, soll sie etwas anderes seyn als ein bloßes Vorzugsrecht, soll sie auch wirken gegen den dritten Besitzer, so muß sie Kraft dieser Eigenschaft eine bestimmte Sache zum Objekte haben, also Spezial seyn. Dieses ist die ganz einfach juristisch logische Evolution des Begriffs der Hypothek, nicht nach dem Rechtstitel, sondern als wirklich erworbenes Realrecht (Hyp. Ord. §. 1.) betrachtet, und aus diesem Begriffe, nicht aus der Bestimmung des §. 11. über den Rechtstitel, die sogar geändert werden könnte, ohne Aenderung der Begriffe, gehet das Prinzip der Spezialität als logisch und juristisch nothwendig hervor. In diesem Geiste liegt dieses Prinzip dem preussischen und österreichischen Hypothekensystem zum Grunde, und harmonisch mit diesen auch dem Entwurf der Hypotheken-Ordnung.

Diese Prinzipien stellen das ächt deutsche und altbaierische Hypothekenrecht wieder her, und jagen, wie billig, die Generalhypotheken „als Stief- oder angewunschene Kinder“ aus dem Hause, welche „die rechtmäßigen Kinder (die durch Eintragung in öffentliche Bücher auf bestimmte Güter erworbe-

nen Spezial-Hypotheken) aus dem Besitz ihres altväterlichen Guts bisher verdrängt haben.“ — Wie Kreitmayr cit. loco wörtlich sagt! —

Legislation und Doktrin werden in diesem Systeme sich schwesterlich die Hand reichen, und mein Herr Vetter versichert, Sie selbst wären für neue theoretische Aufschlüsse, wenn Sie nicht eben Kreitmayrs Schatten fesselte, empfänglich genug, um bey reiferem Nachdenken sich zu freuen über den, freylich nicht mehr neuen, sondern schon in dem altdeutschen und altbaierischem Rechte, dann in den preussischen, österreichischen und französischen Gesetzen liegenden Unterschied zwischen Vorzugsrecht im gesammten Vermögen (Ihre bisherige Generalhypothek) und dinglichem Sicherungsrechte, durch Faustpfand in beweglichen, und Hypothek in unbeweglichen Sachen, jenes durch Uebergabe, dieses durch Eintragung in öffentliche Bücher erworben, sobald Sie ihn nur erst verstanden und sich darüber beruhiget haben, daß er bloß darum nicht Kreitmayrisch ist, weil zur Zeit dieses großen Mannes diese Theorie noch nicht ausgebildet war, die seinen Beifall eben so gewiß erhalten hätte, als sie keinem der heutigen ausgezeichneten Juristen fremd ist, wenn gleich die Lehrer der bestehenden Gesetze eine andere positive Theorie vortragen müssen.

Ihre verwünschte Logik hat mich ganz erschöpft, also sprechen wir über den §. 8. nächstens.

Vierter Brief.

A. den 10ten März 1819.

Mit ihren wohlerworbenen Rechten haben Sie einen Meisterstreich gespielt, und Sie sind wieder in Ihrer Sphäre. Mit den drei Gesetzen und mit der Logik wollte es Ihnen nicht glücken, aber mit der Verletzung wohlerworbener Rechtr kann es nicht fehlen. Die Drohung, daß Sie über jedes Kapital, welches der Spezialität wegen zu Verlust gehen würde, klagen wollten, muß die Kammer der Reichsräthe wie der Abgeordneten und das Finanz-Ministerium abschrecken, besonders, wenn sie aus dem Munde eines Generalfiscalats-Raths kommt. Die Leute zittern schon vor einem Fiscal, ein fiscalischer General verbreitet panischen Schrecken um sich, und wer weiß, ob nicht der Schrecken den Tod des vor Kurzem verstorbenen Deputirten befördert hat! Sie wären wohl gar im Stande, diejenigen Abgeordneten, welche dafür votirten, viritim zu belangen; Gut, daß Sie es Ihnen vorher sagten, nun mögen sich die Dissentienten zum Protokolle gegen künftige Regreßklagen verwahren.

Daß das Prinzip der Spezialität in unserm Codex nicht liegt, das, mein lieber Freund, ist vor der Hand nicht ganz wåhr; sind doch viele und zwar die am besten privilegirte Hypotheken Spezial-Hypotheken. Viele Prioritäts-Ordnungen in Baiern setzen (und mit Recht) die Spezial-Hypotheken den Generalhypotheken vor. Die Landtafel von Kempten, das Stadtpfandbuch in Memmingen, die Stadtsteuer-Obligationen in Würzburg, die Lehenkonsense

in Franken, die Hypothekenbücher im Oettingischen u. s. w. beruhen mehr oder weniger auf dem Prinzip der Spezialität; und es ist selbst in der Provinz Baiern für konventionelle Hypotheken, besonders auf grundbaren Gütern, einheimischer, als Sie glauben. Lesen Sie denn keine Ankündigung in der National- und politischen Zeitung? Darin kommen ja häufig Ankündigungen vor, daß auf ein schuldenfreies Haus oder Anwesen (ludeigen oder grundbar) ein Kapital als erste Post gesucht, oder angebothen wird, aus dem einfachen Grunde, weil der schlichte Menschenverstand jeden überzeugt, daß ein Spezial-Unterpfand bessere und dauerhaftere Sicherheit gewährt, als das Generalunterpfand, welches, wie das Vermögen des Schuldners im Ganzen, von dessen persönlichen Verhältnissen abhängt, die oft unerforschlich, stäts aber veränderlich sind. Wie mochten Sie doch die platte Unwahrheit schreiben, das Prinzip der Spezialität stehe mit den bairischen Gesetzen in einem direkten Widerspruch! das tägliche Leben beweiset das Gegentheil.

Was nun die Rechtsverletzung und Ihre Regreßklage belangt, so erklärte mir mein Hr. Vetter die Sache aus dem Entwurf der Hypotheken-Ordnung ganz anders. Wer bisher eine Generalhypothek hatte, dem steht die Befugniß zu, sie durch Inscription, und zwar auf alle Immobilien des Schuldners (§. 11.) solange geltend zu machen, bis er (§. 17.) für seine Foderung vollkommene Sicherheit hat. Er behält ferner das Vorzugsrecht auf die gemeine Masse, wie es die Gesetze bisher den sogenannten Generalhypotheken an jedem Orte zugesprochen haben. Wo ist denn hier eine Rechtsverletzung? Seyen Sie klug, mein Freund, mit Uebertreibungen kommen wir nicht zum Ziele.

Darum hätten Sie auch von einer fragmentarischen Legislation schweigen sollen. In Preussen und Oesterreich ist die Hypothekenordnung mit dem Prinzip der Spezialität lange vor dem Civilgesetzbuch eingeführt worden. Sie haben also neben den Gründen, die in der Sache liegen, auch die Erfahrung gegen sich. Mit diesem Ausfall kommen wir nicht weiter, und das Generalfiskalat wird mit wenigen Regreßklagen gegen den Gesetzgeber wegen Gesetz-Aenderungen geplagt werden; im schlimmsten Falle würde man die Exceptionsschrift gegen solche Klagen, da sie in allgemein bekannten Gründen ihre kurze Widerlegung finden, im Voraus — lithographiren!

Fünfter Brief.

A. Den 11ten März 1819.

Bravo! Man muß den Feind mit seinen eigenen Waffen schlagen. Die Neulinge sagen, die Hypothekenbücher vermehrten den Credit, wir müssen das gerade Gegentheil behaupten, und da es hier keinen festen Boden giebt, da man in Sachen der Convenienz das Absurdeste gut aufputzen kann, so haben wir gewonnenes Spiel. Das Ihrige haben Sie im §. 9. gethan, erlauben Sie mir aber, daß ich meine Bedenken gegen Ihre Bedenken eröffne.

Zu 1.) Die generelle Hypothek ist, wie Sie oben gehört haben, ein juristisches Unding, und das Vorzugsrecht auf dem gesammten Vermögen hat

die Hypotheken-Ordnung §. 69. dem Hypothekgläubiger nach der Eigenschaft seiner Forderung vorbehalten, wenn er aus der hypothezirten Sache nicht befriediget werden kann. Folglich behält jeder Gläubiger alle Rechte, welche er vorher hatte.

Zu 2.) Hier ist Uebertreibung auf allen Seiten. Lesen Sie doch den §. 64. der Hypotheken-Ordnung: dort steht ja klar, daß die Verhandlungen beim allgemeinen Concursgerichte gepflogen und die Ediktstage eingehalten werden müssen; die Einheit und die Form des Concursprozesses wird also durch Separation der Immobiliarmasse nicht geändert. Diese ist eine kurze Arbeit auf dem Papiere, eine bloße Berechnung der Immobiliarmasse und da das Prioritätsurtheil für jedes Immobiliarstück schon im Hypothekenbuche stehet, dadurch sogar viele Prioritätsstreite und Appellationen hinwegfallen, so gewinnt der Concursprozeß durch die Hypotheken-Bücher eine große Erleichterung. Was die Basis unserer Legislation angehet, lieber Freund, lassen Sie uns von dieser Basis aus fünfzig Gesetzen und hunderttausend Verordnungen schweigen! Der König hat dieser Basis die Umstaltung in der Verfassungs-Urkunde verkündet, und unsere dermalige Gesetzverfassung ist gerade so, wie sie in Oesterreich und Preussen bey Einführung der Hypotheken-Ordnung war; unsere Lage ist sogar jener Einführung günstiger, weil in vielen Gebiethstheilen schon bessere Hypotheken-Institute einzeln bestehen.

Zu 3.) Hier bemerke ich Ihnen, daß Sie daß Prinzip der Spezialität der Hypotheken, mittelst Eintragung auf ein bestimmtes belastetes Objekt im Gegensatz der bisherigen Generalhypoteken mit einer ganz fremdartigen Sache, der

Spezifikation der Theile eines Spezial-Objekts verwechseln, welche, wie Sie als Denker oder denkender Prüfer wissen müssen, an und für sich kein Prinzip, sondern nur eine Modalität der Ausführung wäre, im Ganzen aber, wie aus der Hypothekenordnung §. 22. Nro. 2. §. 32. — 38. §. 133. Nro. 2. und 4. und aus dem Nro. 6. des beygefügten Formulars klar hervorgehet, ganz ausser der Absicht der Hypotheken-Ordnung liegt. Uebrigens können auch freyeigene Güter, wie Jeder weiß, so gut, als grundbare Güter ein Guts-complex seyn; Doch davon abgesehen, muß zu Ihrem Beyspiele unter Buchstab a) bemerkt werden, daß ein Gütter-Werth von 10000 fl., er mag als ein Complex im Ganzen oder nach einzelnen Bestandtheilen im Hypotheken-Buche stehen, gleichmäßig die Schulden zu 6000 deckt; denn der Gläuber kann für eine Forderung die Inscription auf mehrere Güter des Schuldners nehmen (§. 11. und 17.) und über die Austheilung einer solcher Hypothekarforderung ist zur Sicherheit der nachstehenden Gläubiger, also auch zur Beförderung des weiteren Credits des Schuldners, in der Hypotheken-Ordnung §. 68. durch eine Bestimmung mit großer Umsicht gesorgt. Vielmehr gewährt die Spezialität der Hypotheken demjenigen, welcher neben einem größeren Guts-Complex einzelne walzende Grundstücke besitzt, noch den großen Vortheil, daß er für kleinere Anlehen in den walzenden Grundstücken noch besondere Sicherheitsmittel findet, oder sich, wenn darauf keine Hypotheken eingetragen sind, durch deren Verkauf helfen kann, ohne daß die Gläubiger an Sicherheit ihrer Hypotheken etwas verlieren, oder den Schuldner an dem Verkaufe unbelasteter Vermögenstheile hindern können.

4.) Ihr Beyspiel Seite 30. und 31., wodurch sie beweisen wollen, daß für ein Landgut mit einem Schloß, vielen Grundstücken, Wäldern, Grundholden u. s. f. 331 Numern und Folien im Hypothekenbuche angelegt werden müssen, ist ganz falsch, und beruhet nur darauf, daß Sie, verliebt in die Generalität, aus Feindschaft gegen die Spezialität, das Prinzip der Spezialität mit der Modalität der Eintragung verwechselt, und sich fälschlich eingebildet haben, nach der Hypotheken-Ordnung müßte bey einem Guts-Complexe für jeden Bestandtheil ein besonderes Folium angelegt werden. Dieser Irrthum wurde Ihnen aus der Hypotheken-Ordnung selbst bewiesen, und dieses haben die praktischen Geschäftsmänner bey Einsicht der Formulare nicht bezweifelt. Uebrigens sind Sie sehr übel berichtet, wenn Sie nur bey Lehen- oder grundbaren Gütern geschlossene Complexe annehmen, sie finden dieselben Complexe bey frey eigenen Gütern, selbst die Steuerkataster sind nach Guts-Complexen bey allodialen und frey-eigenen Gütern, wie bey Lehen- und grundbaren Gütern angelegt, und der ganze Unterschied beruhet darin, daß frey eigene Güter leichter dismembrirt werden können, als grundbare, weil bey den letzten auch noch die Einwilligung des Grundherrn erfordert wird. Stehet doch sogar im Formulare Nro. 6. ein ludeigenes Hofgut sammt Bräuhaus mit 60 Tagwerk Feld, 20 Morgen Wiesen, und 30 Tagwerk Wald, als ein Gutscomplex mit einem Folium, nicht mit 110 Folien, dieses Muster allein widerlegt Ihre lächerliche Aufzählung der 331 Folien augenscheinlich. Bleiben Sie doch ehrlich bey der Wahrheit. —

5.) Was Sie von der Hypothek der Pflegbe-

fohlenen und Ehefrauen sagen, ist nach römischem und franzäsischem Rechte wahr, falsch nach dem preussischen und österreichischen Rechte, wie Sie im zweyten Briefe gelesen haben. Aber eben die Spezialität der Hypothek und ihre Beschränkung auf eine bestimmte Summe ist eine große Erleichterung für den Vormund. Bey Ihrer Generalität der Hypothek ist das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vormunds, und zwar für den ganzen Betrag des zu verwaltenden Vermögens in den Augen der Welt belastet, und oben drein mit einer privilegirten Hypothek belastet. Hindert diese Generalhypothek, die doch alle speziellen Theile seines Vermögens affizirt, den Vormund nicht, Credit zu finden, wenn er selbst in Geldverlegenheit kommt, so kann ihn die Spezialität noch weniger hindern, weil er dann diesen Credit auf den unbelasteten Theil seines Vermögens gründen und finden kann, was bey Ihrer Generalität platterdings unmöglich ist. Ich höre, daß sehr einsichtsvolle Justiz-Männer des Rheinkreises die Bestimmungen des französischen Rechts über die Hypotheken der Ehefrauen und Pupillen mißbilliget und den Wunsch ihrer Abänderung ausgedrückt haben. Annebst müssen Sie bedenken, daß Ehefrauen und Pupillen auf dem gesammten Vermögen ihres Ehemanns und Vormunds ein generelles unbeschränktes Vorzugsrecht behalten, folglich durch die neue Hypotheken-Ordnung so wenig verlieren, als sie in Preußen und Oesterreich bey gleichen gesetzlichen Bestimmungen verloren haben.

Die Erfahrung, welche in jenen großen Staaten seit so vielen Jahren gemacht wurde, mag Sie darüber beruhigen, und als vollgültige Gewährschaft gegen diese Bedenken gelten.

Ich komme nun auf Ihre Korrolarien (Bedenken §. 10.) und finde

ad 1) zu bemerken, daß bey allen Realrechten ein spezielles Objekt da seyn muß, und daß General-Hypotheken eigentlich gar nichts sind, als Vorzugsrechte in dem gesammten Vermögen des Schuldners. Da nun jeder Foderung, wenn sie auch durch Hypothek als Realrecht eine spezielle Sicherheit hat, überdies noch im gesammten Vermögen des Schulners jenes Vorzugsrecht bleibt, welches der Forderung nach ihrer Eigenschaft zukommt, so vergrößert die Spezialität der Hypotheken die Sicherheit des Hypotheken-Instituts im Ganzen, die Sicherheit des Gläubigers gegen unbekannte Vorzüge anderer Forderuneen und des Käufers gegen unbekannte Hypotheken. Dieses Institut befestiget also den Realcredit, und sichert den Verkehr mit Immobilien.

ad 2) Daß ein stäts mobilisirbares Vermögen, und das ist die Gesammtheit des Vermögens eines Menschen sogar nach Rechtsbegriffen, kein reelles und dauerhaftes Sicherheitsmittel ist, können Sie kaum läugnen. Es unterliegt stäten Veränderungen und beruhet auf den schwer erforschlichen niemals aber unveränderlichen Gesinnungen und persönlichen Verhältnissen des Schuldners. Sie werden also den Realkredit wohl nicht in die Luft hängen, sondern ihn auf festen Boden, das heißt, auf Immobilien gründen müssen. Nun habe ich Ihnen schon oben bemerkt, daß der Gläubiger zwar für seine Forderung volle Sicherheit verlangen, aber wie die Hypotheken-Ordnung §. 43. weißlich bestimmt hnt, keine nachherige weitere Hypothek hindern kann. Es ist also falsch, daß der wahre

und solide Kredit des Staatsbürgers durch die Spezialität der Hypotheken vermindert wird, vielmehr tritt er für denjenigen, der ihn verdient, in erhöhtem Grade hervor.

ad 3) Sprechen Sie doch nicht von Machtsprüchen, von Entziehung der Rechte, wo alle wohlerworbene Rechte mit höchster Achtung behandelt und erhalten sind. Mit solchen Bitterkeiten darf man gegen eine Regierung, die es mit dem neuen Gesetze so aufrichtig gut meint, nicht ausfallen. Wer ein allgemeines Hypothekrecht jetzt hat, dem steht die Befugniß zu, seiner Forderung wegen die Hypothek solange und auf so viele Immobilien des Schuldners eintragen zu lassen, bis er dadurch hinreichend sicher gestellt ist, und soweit dieses nicht geschehen kann, behält er in dem gesammten Vermögen des Schuldners dieselben Stelle, welche ihm die bisherigen Prioritäts-Ordnungen eingeräumt haben, er behält also alle Wirkungen der sogenannten General-Hypothek. Wo ist denn ein Recht, das verletzt wird, wo ein Machtspruch? oder wissen Sie nicht, was dieses verhaßte Wort bezeichnet?

ad 4) Daß das Prinzip der Spezialität mit den besseren Einrichtungen in den neu baierischen Provinzen in Franken, Schwaben und am Rheine iu vollendeter Harmonie steht, daß Spezial-Hypotheken auch in Altbaiern von jeher üblich waren und höher geachtet wurden, als der gemeine Reuter sogenannter General Hypotheken, ist aller Welt bekannt. Ihre Behauptung, es stehe mit den in Baiern geltenden Gesetzen im direkten Widerspruch, ist also nur Folge Ihrer Unbekanntschaft mit den im Königreich Baiern, das Sie noch immer nicht

von der Provinz unterscheiden können, bestehendeu Instituten. Das ganze Hypotheken-Institut selbst aber ist so einfach und klar in seiuen Prinzipien, so einfach in seinem Wirken, so bestimmt an die äussere, und selbst den Nichtjuristen erkennbare Erscheinung des Eintrags in die öffentlichen Bücher geknüpft, so genau au diese äussere Form gebunden, daß ein vollständig und 'konsequent nach richtigen Prinzipien durchgeführtes Gesetz — und die Gerechtigkeit der strengsten Konsequenz mit den aufgestellten Prinzipien haben Sie selbst Seite 16. der neuen Hypotheken-Ordnung widerfahren lassen — in sich einen Garanten für die Hamonie mit den bestehenden Gesetzen findet. Wollen Sie noch auswärtige Garanten, so d ent Ihnen dafür die langjährige Erfahrung in Oesterreich und Preussen, wenn Sie auch die einheimischen Beyspiele ignoriren wollen, die in der Rede des Herrn Justizministers berührt sind.

ad 5) Sie fragen endlich, was denn im wesentlichen mit dem Hypotheken-Institut gewonnen sey, wenn in Beziehung auf die gemeine Masse noch ferner die bisherigen Lokations-Ordnungen beybehalten werden? — Ob es besser wäre, wenn mit der Hypotheken-Ordnung auch eine Prioritäts-Ordnung erschiene, daß lasse ich dahin gestellt seyn. Ihrer Gesundheit ist es gewiß zuträglicher: denn wie wäre Ihnen zu Muth geworden, wenn die zehn Classen der baierischen Prioritäts-Ordnung auf fünf reduzirt wären, wenn die Kaufschillingsreste, die Anlehen zum Ankauf unbeweglicher Sachen, zur Herstellung oder Reparatur der Gebäude ihren alten Vorzug verlohren hätten, oder vollends, wie in der österreichischen Concurs-Ordnung, die Ehefrauen, Pupillen, der Fiscus u. s. w. ohne Vorzug unter

sich blos in der dritten Classe in tributum lozirt würden! Nein, Sie wären im Stand gewesen, mit lauter Regreßklagen alle Obergerichte, oder mit Beschwerden über verletzte Privatrechte eine permanente Ständeversammlung zehn Jahre lang zu beschäftigen! Wahrlich, lieber Freund, es sind böse Zeiten, und mit unsern Gesetzgebungsräthen kann es keiner, der nichts will, was nicht Kreitmayrisch ist, mehr aushalten. Wünschen Sie ja keine neue Prioritäts-Ordnung! Der Zorn würde Ihrer Gesundheit schaden. Haben Sie sich doch schon über die verwünschte Hypotheken-Ordnung genug geärgert!

Morgen komme ich zu Ihrem letzten Paragraph.

Sechster Brief.

A. den 12ten März 1819.

Sie gestehen die Nothwendigkeit der Einführung eines Hypothekenbuchs, und zwar mit Publizität der Hypothekenbücher zu, aber Sie läugnen den Satz, daß wir ein neues Hypotheken-System haben müssen.

Lieber Freund! Sie haben zuviel zugestanden, und ich fürchte, Sie sind in Ihrem eigenen Netze gefangen.

Sie wollen öffentliche Hypothekenbücher anlegen. Ich mag Sie nicht fragen, wie sie mit dem bisherigen Hypotheken-Systeme vereinbar sind, bis ich darüber mit meinem Herrn Vetter als Ju-

risten noch eine Besprechung gehalten habe. Aber soweit reicht mein gesunder Verstand hin, daß ich Sie fragen kann, wollen Sie Ihren öffentlichen Hypothekenbüchern ein Aktivvermögen voransetzen, damit der Gläubiger wisse, welche Sicherheit er habe, oder nicht?

Setzen Sie keines vor, so machen Sie das Kemptner Todenbuch lebendig, so ist Ihr Hypothekenbuch nichts als ein Sünden- und Schulden-Register, das uns den jüngsten Tag versinnlichet, wo der böse Feind das Sünden-Register vorhält, und der gute Engel mit dem Verzeichniß der guten Handlungen fehlt. Ein solches Buch wäre das Grab alles Credits, der auf Haben und Sollen in der gemeinen, wie in der kaufmännischen Welt beruhet. Es bleibe fern von uns, wie der jüngste Tag!

Setzen Sie ein Aktivvermögen vor, so frage ich welches? Die Mobilien, die alle Tage schlechter, die Kapitalien, die einkassirt, die Prätiosen, die verkauft werden können, diese Dinge werden Sie doch nicht als Aktivum zur Gründung eines dauerhaften Credits in das Hypothekenbuch aufnehmen wollen. Sie werden also, wenn Sie auch über die Gründe für und wider (im Nro. III. Ihrer rechtlichen Basis einer Hypotheken-Ordnung für Baiern) lange mit sich im Zweifel waren, am Ende doch bekennen müssen, daß nur Immobilien als das Deckungsobjekt in das Aktivum des Hypothekenbuchs gestellt werden dürfen.

Die Immobilien werden Sie doch im Hypothekenbuche mit Beyfügung ihres Werthes anzeigen müssen; denn sonst wüßte ja Niemand, welche Sache mit Hypotheken belastet ist, und wie woll-

ten Sie sonst den Hypothekenbrief so ausfertigen, daß der Gläubiger daraus seine Sicherheit ersehen könnte? Fragen Sie, wo Sie wollen, auf eine Urkunde, worin nichts gesagt wird, als daß der Titius gerichtlich sein ganzes be= und unbewegliches Vermögen (die Lieblingsworte der seeligen Gerichtsschreiber) zur Hypothek verschreibe, bekommen Sie keinen Kreuzer, wenn auch gesagt wird, wie hoch es geschätzt sey. Sie mögen sich wenden, wie Sie wollen, die arge Welt ist nun einmal so, sie will wissen, worin und worauf ihre dauerhafte Sicherheit bey Anlehen beruhet.

Sie müssen also die Immobilien im Hypothekenbuche näher bezeichnen, und dadurch wird Ihr Hypothekenbuch auf dem Prinzip der Spezialität ruhen, ohne daß Sie es selbst wissen oder wollen. Sie müssen von demjenigen, welcher z. B. ein Haus, einen Garten, einige Wiesen u. dgl. besitzt, diese einzelnen Grundstücke, wenn sie keinen Guts=Complex ausmachen, im Hypothekenbuche benennen, und bey jedem den Werth angeben, den Sie dann zusammenrechnen. So haben sich ihre vermeinten General=Hypotheken, von selbst, unvermerkt, in Spezial=Hypotheken auf die im Hypothekenbuch verzichneten Güter verwandelt, und der ganze Unterschied beruhte darin, daß Sie die verpfändete Objekte auf ein Folium zusammenschreiben, die Objekte selbst aber immer speziell verpfändet sind. Dieß würde sich auch bald offenbaren, wenn ein in diesem Verzeichniß begriffenes Grundstück verkauft wird; denn trotz Ihrer eingebildeten Generalität kann doch keines von den in Gesammtheit aufgenommenen Immobilien frey von den darauf eingetragenen Hypotheken veräußert werden, und Sie müßten das verkaufte Objekt bey dem vorigen

Besitzer ab= und bey dem neuen Besitzer zuschreiben, dabey auch bemerken, welche Hypotheken mit dem Immobiliarstück auf ihn übertragen seyen.

Es ist doch um die Wahrheit und um Prinzipien eine schlimme Sache, immer behaupten sie ihre Rechte, und hängen zusammen, wie eine Kette. Sobald Sie Publizität der Hypothekenbücher annehmen, und den Büchern eine Einrichtung geben wollen, daß sie die Sicherheit des Gläubigers und des neuen Erwerbers unbeweglicher Sachen befestigen und den Credit begründen sollen, so ist das fatale Prinzip der Spezialität als nothwendige Folge zugleich ausgesprochen, und sogar meine alte Base, die den seeligen Freyherrn von Kreitmayr noch von Person kannte, hat, obgleich nach langem Sträuben, doch endlich zugestanden, daß die öffentlichen Hypothekenbücher, wenn sie kein Todenbuch seyn, sondern die Sicherheit der Gläubiger und den Credit befestigen sollen, die Immobilien benennen müssen, auf welchen die Hypotheken haften. — Und das ist ja das Prinzip der Spezialität.

Wie könnten Sie bey Ihren General=Hopotheken, mit denen Sie doch wohl auch bevorzugte Hypotheken für Erbauung und Reparatur der Häuser, für den Fiscus, für Ehefrauen und Pupillen verbinden würden, den Hülfsverein zur Ausführung bringen, der neuerlich im literarischen Monatsberichte als das Hauptmittel für Erhaltung des Adels, nach dem Vorbilde der unter dem Adel in Preußen und Schlesien bestehenden Credit=Systeme, so laut gepriesen wurde?

Was noch Ihren beliebten sogenannten Generalhypotheken bei der Ausführung öffentlicher Hypothe=

kenbücher im Wege stünde, das wäre der sehr gewöhnliche Fall, daß Jemand unter verschiedenen Gerichtsbezirken Immobilien besitzt, und daß von diesen einige freieigen, andere grundbar sind. Wo kämen da Ihre Generalhypotheken hin, und wie wollten Sie damit bei Ihren Hypothekenbüchern zu Recht kommen?

Soweit reichte mein gesunder Menschenverstand, ohne Jurist zu seyn, und ich sehe, daß Sie, sobald Sie öffentliche Hypothekenbücher als nothwendig anerkennen, die Spezialität der Hypotheken in Ansehung der Immobilien, worauf sie haften, annehmen müssen.

Nun besprach ich mich mit meinem Herrn Vetter über dasjenige, was Sie als rechtliche Basis einer Hypothen-Ordnung bemerken, und ich fieng mit ihm über Ihren Hauptsatz an,

> daß wir kein neues Hypothekensystem haben müssen, und doch öffentliche Hypothekenbücher einführen können.

Darüber hat er den Kopf gewaltig geschüttelt, und gesagt, wer das behaupte, der kenne entweder die bestehenden Gesetze nicht, oder wisse nicht, was jene Hypothekenbücher leisten müssen, oder der wolle Hypothekenbücher nur dem Schein und Namen nach, nicht aber in der Wirklichkeit und That.

Sie werden doch nicht die öffentlichen Bücher einführen, ohne ein Gesetz, das die rechtlichen Folgen der Oeffentlichkeit bestimmt? Diese verbreiten sich über die Hypothekarklage gegen den dritten Besitzer, über Cessionen, über Verjährung, über den Umfang der Hypothekarklage in

Ansehung anderer Gläubiger, u. s. w. (vergl. §. 25. und 26. der Hyp. Ord.) — Sind die Rechtsfolgen dieser Oeffentlichkeit nicht schon Theile eines neuen Hypothekenrechts, und kann jene Oeffentlichkeit ohne gesetzliche Bestimmung ihrer Wirkungen bestehen?

Wollen Sie die stillschweigenden Hypotheken stehen lassen, so nützen die öffentlichen Bücher nichts, und machen Sie jene von der Inscription abhängig, so ändern Sie das bisherige System ab, und führen ein neues Hypotheken-Recht ein.

Wollen Sie die bevorzugten Hypotheken und viele andere Prioritäten vor den Hypotheken stehen lassen, so wird der Zweck der Hypothekenbücher verfehlt, die jeden Gläubiger auch über seine Priorität sicher stellen sollen, und ändern Sie jene ab, so haben Sie ein neues Hypothekensystem eingeführt.

Mein Herr Vetter meinte also, es sey handgreiflich, daß Hypothekenbücher ohne Aenderung des bisherigen Hypothekenrechts nicht eingeführt werden können. Ich aber war und bin ganz anderer Meinnng, seitdem ich aus Nro. II. der Scherzburger Aktenstücke pag. 59. weiß, daß der Maurermeister Windisch mit seiner Erfindung der großen und schönen Gebäude von Luftsteinen auf dem seichtesten Grunde oder ohne allen Grund sein Glück gemacht, und eine Anstellung bey der Ober-Bau-Kommission erhalten hat. Bleiben Sie nur fest bey Ihren luftigen Generalhypotheken ohne Grund und Ihren öffentlichen Hypothekenbüchern ohne Hypothekenrecht stehen, Sie müssen, das kann gar nicht fehlen,

als fiscalischer Anwalt und als Vertreter von Kreitmayers Schatten in der Gesetz = Kommission einen Platz erhalten!

Nun habe ich mit meinem Herrn Vetter noch die übrigen Hauptsätze besprochen, die Sie am Schlusse Ihrer Bedenken, als das Resultat Ihrer gelehrten Forschungen aufstellen.

1) Das Hypothekenrecht auf Immobilien sollte nicht gesondert, sondern mit dem Pfandrecht behandelt werden. Dafür sprächen nebst dem römischen und baierischen auch die französischen, preußischen und österreichischen Gesetzbücher.

Das Pfandrecht in tradirten Objecten hat mit den Hypotheken keinen wesentlichen Zusammenhang. Das Pfandrecht ist in den bestehenden Gesetzen gut behandelt, aber schlecht das Recht der Hypotheken; hier muß den Mängeln abgeholfen, und zwar schnell abgeholfen werden; da Pfänder keinen großen Einfluß auf den öffentlichen Wohlstand haben, für öffentliche Leihhäuser zweckmäßige Verordnungen bestehen, aber ein richtiges Hypotheken-System auf den Privatkredit im Allgemeinen und auf den öffentlichen Wohlstand einen wesentlichen Einfluß hat, so handelt die Gesetzgebung sehr zweckmäßig, wenn sie sich unnöthige Mühe erspart, und nur jenen Theil normirt, der im Grund = Eigenthum ein eigenes Object hat, und für den eine gesetzliche Hülfe dringendes Bedürfniß ist. Es ist auch eine große Unwissenheit oder absichtliche Verdrehung der Wahrheit, wenn Sie sich auf die Beispiele von Oesterreich, Preußen und Frankreich berufen. Die österreichischen Landtafel und Grundbücher wurden von 1758 bis 1794 in der öster-

reichischen Monarchie eingeführt, also die letzte — siebzehn Jahre vor dem Gesetzbuche v. J. 1811. — Die preußische Hypothekenordnung erschien im J. 1783, also zehn Jahre vor dem allgemeinen Landrecht. — Selbst in Frankreich wurde ein neues Hypothekenrecht vor dem Civilcodex eingeführt. — In den drey Staaten ohne Berührnng des Faust-Pfandrechts. Wie mögen Sie doch solche Behauptungen vor den Augen der Welt aufstellen!

2) Eine neue Hypotheken-Ordnung ohne eine vollständige Locations-Ordnung könnten Sie sich nur dann denken, wenn Sie gleichzeitig mit einem neuen Gesetzbuche ihr Daseyn erhält.

Der königliche Staatsrath hat aus wohl überdachten Gründen, welche der Ständeversammlung mitgetheilt wurden, dafür gehalten, daß a) eine Hypotheken-Ordnung als Basis dem Civilgesetzbuche vorangehen müsse, daß b) eine vollständige Locationsordnung (die Sie ohne Civilgesetzbuch dulden wollen) besser mit dem Civilgesetzbuch verbunden werde, weil das Hypothekenrecht als ein isolirtes Institut behandelt werden könne, die Locationsordnung aber tiefer in verschiedene civilrechtliche Materien eingreife; daß es daher c) besser sey, durch Sonderung der Immobiliarmasse die Sicherheit der Hypotheken herzustellen, und für die Vorzüge aus der gemeinen Masse die Prioritäts-Ordnungen bis zum allgemeinen Civilgesetzbuch beyzubehalten.

Sie haben zwar als Einzelner eine Meinung auch gegen die erste berathende Stelle

des Königreichs, aber mein Hr. Vetter glaubt, Sie wären nicht berufen, etwas, was der König nach Vernehmung Seines Staatsraths beschlossen, und der Stände-Versammlung vorgelegt hat, für nicht denkbar zu erklären.

3) Man sollte eine passende und angemessene Concurs-Prozeßordnung damit verbinden.

Wozu? Die Grundlage und Durchführung des baierischen Concurs-Prozesses ist unverbesserlich, den einzelnen fehlerhaften Bestimmungen wird bey allgemeiner Revision des Judiciar-Codex abgeholfen werden. Die Sicherheit der Hypotheken ist hergestellt, wenn die Immobiliarmasse von der gemeinen Masse so lange separirt wird, bis die Hypothekforderungen befriediget sind; diese Separation stöhrt so wenig, als jede andere, den Concursprozeß. — Oder hatten Sie vielleicht die Absicht, recht viele Nebendinge mit der Hypotheken-Ordnung zu verbinden, um ihre Vertagung usque ad Calendas graecas desto gewisser zu erreichen? —

Daran läßt sich kaum mehr zweifeln, wenn man den Schluß Ihrer Brochüre **N. IV.** gelesen hat, wo Sie vortragen —

„die dringende Bitte an alle, die in dieser „wichtigen Angelegenheit eine Stimme zu füh„ren haben,“

„„Nichts zu übereilen, und nichts, „„ohne die Stimme des Publikums, der „„Gelehrten, praktischer Geschäftsmän„„ner, und vorzüglich der Gerichte ver„„nommen zu haben, zu beschließen.““

Wissen Sie, mein Freund, was Sie da geschrieben haben? — Nur eine Frage will ich stellen:

Was fordert die Constitution, was fordern Edicte zu Gesetzen?

Die Stimme des Publikums? etwa des monatlichen litterarischen Berichts für baierische Geschäftsmänner? — oder der Landtagszeitung? — des Sincerus bavaricus? — des baierischen Wahrsagers? — gelehrter Zeitungen? — der Gelehrten und welcher? — der praktischen Geschäftsmänuer? — der Gerichte? —

Die Constitution mit den Edicten fordert zu Gesetzen zuerst Vorberathung und Vernehmung des königlichen Staatsraths, sodann den Beirath und die Zustimmung der Stände des Reichs.

Ein namenloses Publikum — gedungene oder leidenschaftliche Recensenten — und die Beiziehung von vielen hundert unberufenen Einbläsern kennt die Constitution nicht. Sie weiß, daß viele Köche die Suppe versalzen, und daß man vor lauter Fragen und Rathen kein Ziel findet. Ihre Bitte (Seite 39) gehört also an den sechsten Ausschuß der Kammer der Abgeordneten, und dieser wird, da Sie für die Gesetzgebung andere Vorbereitungen verlangen, als die Constitution mit vieler Weisheit vorgezeichnet hat, Ihre Petition ohne weiters abweisen.

Die verfassungsmäßige Berathung im königlichen Staatsrathe ist geschehen. Die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten zählt Staats- und Geschäftsmänner vom ersten Range,

von tiefen Kenntnissen des Rechts, von mannichfaltiger langer und reifer Erfahrung, aus allen Theilen und Ständen des Königreichs, also das Publikum, die Gelehrten, die praktischen Geschäftsmänner, und die Mitglieder der Gerichte, kurz, Alles, was Sie in den Bedenken verlangen, schon vollständig in ihrer Mitte und die Stände-Versammlung ist in aller Rücksicht auserwählt und berufen, den Gegenstand mit aller Gründlichkeit zu berathen.

Auch ist der Gegenstand durch die musterhaften Vorbilder von den Gesetzen in drei großen Staaten theoretisch wie praktisch so erschöpft und geläutert, daß jede andere weitläufige und doch nicht zum Ziele führende Vernehmung als entbehrlich und schädlich erscheint; dadurch wird der Vorwurf einer Uebereilung oder eines Mangels an genugsamer Vorberathung sattsam widerlegt.

Ueberhaupt meinte mein Herr Vetter, wer über einen Gegenstand schreibt, und von drei Gesetzbüchern, welche denselben ausführlich behandelt haben, auch nicht ein einziges versteht, der sey auch kein competenter Richter über die zu einem erschöpfenden Gesetze erforderlichen Vorbereitungen. So sprach mein Herr Vetter als Jurist, und als baierischen Patriot.

Mir scheint, den bittern Vorwrf, als habe die Regierung den Entwurf der Hypotheken-Ordnung übereilt und ohne die nothwendige Vorbereitung und Ueberlegung an die Stände-Versammlung gebracht, diesen Vorwurf hätten Sie der Regierung nicht machen sollen. Es sieht aus, als wären Sie darauf ausgegangen, bey der Stände-

Versammlung Mißtrauen zu wecken, und das hätten Sie wohl besser unterlassen.

Wie könnte man auch der Regierung diesen Vorwurf mit Grund machen? Seit dem Jahre 1807. bestanden mehrere Gesetz-Commissionen, von der ersten Commission sind drey gedruckte Hefte eines Civilgesetzbuchs erschienen, aber das Werk blieb unvollendet. Von der zweyten Commission wissen wir aus den Jahrbüchern der Gesetzgebung Band II. daß sie schon im Jahre 1811. den Entwurf eines Civilgesetzbuchs sammt Motiven vollendet hat, aber die Sache gerieth in Stockung. Der Entwurf einer neuen Gerichts-Ordnung liegt mit den Motiven gedruckt vor den Augen der Welt. Bey dem besten Willen unsers allverehrten Königs kam für die Gesetzgebung im Großen, ausser dem Strafgesetzbuch nichts zu Stande, weil man nichts übereilen, sondern Alles mit höchster Sorgfalt und Umsicht berathen will. Ich glaube, diese zwölfjährige Erfahrung dürfte Ihnen zum Beweise dienen, wie grundlos der Vorwurf ist, den Sie hier der Regierung mit solcher Bitterkeit und im Momente einer Stände-Versammlung gemacht haben.

Auch haben Sie unsern Planen durch Ihre Divulgation unserer geheimsten Absicht viel geschadet, denn ich höre, der Referent im Gesetzgebungs-Ausschuß, der eine starke Erfahrung darüber machte, wie nothwendig es ist, über gewisse Schreibereien im Fache der Gesetzgebung die Urtheile sachverständiger Männer zu hören, war gesinnt, an der Hypotheken-Ordnung sich Satisfaction zu nehmen, und darauf anzutragen, daß über den Entwurf erst noch alle Gerichtshöfe und Untergerichte mit Gutachten vernommen werden, woraus denn einer von

den Papierbergen entstanden wäre, die uns bey der bekannten Reise aus dem Kauzenland so vielen Schrecken in den Leib gejagt haben. Allein die Deputirten, aufmerksan gemacht durch Ihren Stoß=seufzer am Schlusse der Bedenken, sollen, dem Vernehmen nach, Ihrem alten Donau=Freunde cathegorisch erklärt haben, daß sie ihn mit diesem Antrage nach Haus schicken würden; und nun muß er die kostbare Zeit seiner lieben Landtags=Zeitung entfremden, und sich mit der verhaßten Hypotheken=Ordnung abgeben. An dieser Fatalität sind Sie schuld, und mit Kummer sage ich von Ihnen: si tacuisses —!

Unterdessen gebe ich die Hoffnung noch nicht auf, die Hypotheken=Ordnung gestürzt zu sehen, und ich denke, der Referent im Gesetzgebungs=Ausschusse, der schon bey der Dankadresse der zweyten Kammer dem zweyten Präsidenten alle Tautologien, Kakophonien und sonstige Sprach=Unrichtigkeiten derb rügte, wird nicht ermangeln, den Entwurf der Hypotheken=Ordnung noch mehr zu schulmeistern. Bringt er nur erst viele Einwürfe und Erinnerungen vor, so kann das Ende der Stände=Versammlung herbeykommen, ehe sich die Kammer der Abgeordneten über die Stellung der Fünfhundert Fragen vereiniget hat, und es kommt wohl gar nicht darüber zur Abstimmung. Ueberhaupt, mein Freund, unser ganzes Heil hängt jetzt bloß von dem Standpunkt ab, aus welchem der Gesetzgebungs=Ausschuß seinen Beyrath zur Gesetzgebung betrachtet.

Gehet er darauf aus, zu tadeln und zu kritisiren, verliehrt er sich in das kleinste Detail, siehet er nicht hauptsächlich auf den Geist nnd die

Prinzipien jedes Instituts abgemessen nach dem Bedürfniß der Nation, nimmt er nicht vorzüglich das lebendige und politische Element eines Gesetzes und dessen Einfluß auf das Wirken im Volke Rücksicht, schweift er ab in das technische Element, will er mit Gelehrsamkeit glänzen, verwechselt er seinen Wirkungskreis mit dem Amte einer Gesetz = Commission, will er alles besser verstehen, strebl er nach einem Triumphe über die Männer, welche der König, wegen bewährter Kenntnisse, reifer Erfahrung und langer Uebung in dem schweren Fache Gesetzgebung berufen hat, so sind wir — wenn sich auch keine Leidenschaft und keine andere politische Absicht in das Spiel mischt — auf ewig geborgen. Die Verfassungs-Urkunde mag dann hundertmal sagen, es soll im ganzen Königreich ein bürgerliches und Straf = Gesetzbuch bestehen, aus der Sache wird doch nichts, weil es baare Unmöglichkeit ist, daß der Gesetzgebungs = Ausschuß und die Stände = Versammlung mit einer schulmäßigen Prüfung der Gesetz = Entwürfe jemals fertig werden, und sollte jener Ausschuß zehen, und die Stände-Versammlung hundert Jahre tägliche Sitzungen halten.

Stellen Sie sich nur ein paar Kapitel aus dem Civilgesetzbuch vor, und nehmen Sie die zwey Quartbände von Cocceji jus civile controversum nebst Walch controversiae juris civilis zur Hand. Bis alle diese Controversen, die noch vermehrt werden durch den Einfluß der Provinzial-Rechte, und durch die Einwirkong des legislativen Standpunkts, im Gesetzgebungs = Ausschuß berathen, bis die Vorträge lithographirt, bis sie in der zweyten Kammer abgelesen, bis alle die Reden, welche darüber gehalten werden können, gehalten

sind, bis die einzelnen Bemerkungen von den Deputirten nach Ordnung der Sitze vorgebracht, bis dann die Streitigkeiten der Deputirten mit dem Präsidenten über Stellung der Fragen ausgefochten sind, vergehet leicht ein halbes Jahrhundert einer permanenten Stände = Versammlung, und in einer Constitution, welche die Einberufung der Stände in der Regel alle drey Jahre geschehen läßt, und ihre Dauer auf zwey Monate festsetzt, ist — in Voraussetzung, daß die Kammer der Abgeordneten in jenem Geiste zu Werk geht — ein neues Civilgesetzbuch platterdings unmöglich.

Wird erst vollends der zweckmäßige und bestgemeinte Antrag des Landtags = Zeitungs = Schreibers auf Anlegung einer Landtags = Bibliothek, wie wir hoffen, angenommen, wozu das Conversations-Lexikon und die Ersch'sche Encyclopadie nebst dem Corpus juris glosatum in fünf schweinledernen Foliobänden die Grundlage abgeben dürften, so sind wir am Ziele. Die Deputirten müßten sich dann, wie die Bürgermeister und literaten Magistratsräthe, über ihre inferiora ausweisen. Im Mangel hinreichender Ausweisung über ihre Latinität und Literalität ein handfestes Examen bey der Akademie der Wissenschaften bestehen, und im Gesetzgebungs = Ausschuß könnte Keiner eine Stelle erhalten, der nicht zu Verona den Codex rescriptus von Gaius Institutiones mit eigenen Augen gesehen, oder wenigstens zu Göttingen oder Berlin darober ein Collegium gehört hat, wozu übrigens die Deputirten, soferne sie nicht durch den Staatsdienst gehindert werden, das Sommersemester vor Einberufung einer neuen Versammlung verwenden könnten.

Durch diese Mittel gehet der gesunde Verstand, welcher in der Kammer der Abgeordneten nach ihrer Institution vorherschen soll, in der Gelartheit unter, und wenn vollends der Eine die preussische Gesetzgebung, der andere die österreichische, der dritte die Theorie des gemeinen Rechts, der vierte die baierischen Codices, der fünfte das französische Recht, der sechste ein Provinzialrecht sich in den Kopf gesetzt hat, und bestrebt, sie durchzusetzen, so ist es ganz klar, daß eine Gesellschaft von solchen Communisten, Codicisten, Borussianern, Austrianern, Gallicisten, und anderen anern, inern, isten, ꝛc. ꝛc. sie mögen in Ausschüssen beysammen sitzen, solange sie wollen, nichts als einen babilonischen Thurm bauen, aus dem, zu Ihnen im Vertrauen gesagt, auch nichts geworden ist.

Also seyen wir getröstet, unsere Codices mit allen frohen Aussichten in die guten alten Zeiten, das Schlagrecht und die General-Hypotheken behalten wir, wenigstens so lange, bis die Stände-Versammlung über ihr wahres Verhältniß und ihren eigentlichen Wirkungskreis im Fache der Gesetzgebung nach dem Vorbilde anderer Staaten mit repräsentativer Verfassung zu jener klaren Einsicht gelangt, die nothwendig ist, damit sie nicht selbst das Hinderniß der Gesetzverbesserungen werde, ohne welche die Klagen über Gebrechen der Justizpflege in Baiern größtentheils ungerecht sind, und damit sie nicht gegen das Anwogen nach jenem bessern Zustand den Damm in sich selbst finde, gegen welchen sie sich im Anfang ihrer Sitzungen so stark ereifert hat.

Die bisherigen Referenten des Gesetzgebungs-Ausschusses machen mir zwar nach der Art, wie sie die Gegenstände vorgetragen haben, wirklich bange; ich hoffe aber, der Referent über die Hypotheken-Ordnung, der in seiner Landtags-Zeitung den Ton auf verschiedene Art anzugeben schon öfter versucht hat, wird ihnen mit einem besseren Beyspiele vorgehen. Wenigsten hat er vom 10. Februar an bis zum Ende März seinen Vortrag noch nicht erstattet, wohl aber 72 Numern der Landtagszeitung herausgegeben. Diese Zögerung macht ihm Ehre, und beweiset, wie gründlich er dabey zu Werke gehet; denn wer vorher von dem wahren Hypothekenrechte noch nichts wußte, leistet sehr viel, wenn er es damit in zwey Monaten soweit bringt, daß er sogar den Criticus davon spielen kann. Also lassen Sie uns das Beste hoffen.

Wenn ich auch nach allem dem, was mein Herr Vetter über Ihre Bedenken sagte, und mir selbst in der Einfalt des Herzens einfiel, überzeugt bin, daß Sie mit Ihren Bedenken unserer Sache mehr geschadet als genützt haben, so verdient doch die gute Absicht, in der Sie Ihre Bedenken bekannt machten, meinen Dank, den ich Ihnen hiemit unter einem dentschen Händedruck zu erstatten nicht ermangle. Gott befohlen!

Ihr

aufrichtiger

Hanns Kaspar Deutsch.

Druckfehler.

Seite 7. Zeile 21. lies: das stehet.

Seite 27. Zeile 25. lies: besonnener.

Seite 28. Zeile 4. lies: daß die Gesetze den Stempel ihres ꝛc.

Seite 41. Zeile 13. Beyspiele.

J. H. Bögl.

J. N. Bögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deutsch, Hans K.

Dankschreiben an den Verfasser der Bedenken gegen das Prinzip der Spezialität einer Hypotheken-Ordnung, Herrn Generalfiskalats-Rath Johann Baptist Welsch

Hammelburg 1819

Bavar. 643 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372566-7